

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

40. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 10.11.2011	Nr. 45
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
31.10.2011	Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie der Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen		711
03.11.2011	Jägerprüfung 2012		720
	<u>Gemeinde Drage</u>		
27.10.2011	Bebauungsplan Nr. 16 „Schwinde – West“, 1. Änderung		722
	<u>Samtgemeinde Elbmarsch</u>		
13.10.2011	Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen		725
	<u>Samtgemeinde Hanstedt</u>		
27.10.2011	Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung, 12. Änderungssatzung		727
27.10.2011	Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral		728
27.10.2011	Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung		739
	<u>Gemeinde Jesteburg</u>		
13.10.2011	Bebauungsplan Nr. 1.10 „Brettbeekskoppeln-Ost“, 2. Änderung (Erneute Bekanntmachung)		751
13.10.2011	Bebauungsplan Nr. 1.04 „Am Harburger Wege“, 1. Änderung (Erneute Bekanntmachung)		753
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>		
28.10.2011	Aufwandsentschädigungssatzung, 4. Änderung		755
	<u>Gemeinde Seevetal</u>		
05.10.2011	Geschäftsordnung für Rat, Verwaltung, Ausschüsse des Rates und Ortsräte		757
05.10.2011	Satzung über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz und Verdienstausfall für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige		777
	<u>Gemeinde Tostedt</u>		
28.10.2011	Bebauungsplan Nr. 33 „Am Bahnhof“		784
	<u>Gemeinde Wenzendorf</u>		
27.10.2011	Vergnügungssteuersatzung		786

**Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages,
der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg
sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen
Fraktionen und Gruppen**

Aufgrund der §§ 7, 24, 35 Absätze 2 und 5 bis 9 und 47 Absatz 6 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 26.09.2011 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten des Kreistages, der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg sowie die Gewährung von Zuschüssen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für den Landkreis wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Kreistagsabgeordnete und die unter § 5 angeführten Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung und die Fahrtkostenpauschale für Kreistagsabgeordnete werden jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Die Zahlung beginnt jeweils mit Beginn der Wahlperiode oder mit dem Tag des Kalendermonats, an dem eine Ersatzperson Mitglied des Kreistages wird oder die Wahl oder die Berufung zu einer besonderen Funktion oder ehrenamtlichen Tätigkeit, die zur Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Fahrtkostenpauschale berechtigt, angenommen wird. Sie endet mit Ablauf der Wahlperiode des Kreistages oder mit Ablauf des Tages des Kalendermonats, an dem der Sitzverlust nach § 32 NLO festgestellt wird oder die Ausübung der besonderen Funktion oder die ehrenamtliche Tätigkeit endet.

**§ 2 Aufwandsentschädigung, Erstattung von Kinderbetreuungskosten,
Fahrtkostenerstattung und Verdienstausschlagersatz für Kreistagsabgeordnete**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.
- (2) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Das gleiche gilt auch für vom Kreistag gebildete Beiräte.

Sofern an einem Tag mehr als zwei Sitzungen bzw. Veranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung stattfinden, wird Sitzungsgeld für die dritte und jede weitere Sitzung bzw. Veranstaltung nicht gezahlt.

Lässt sich ein Kreistagsabgeordneter in einer Sitzung zeitweilig von einem anderen Kreistagsabgeordneten vertreten, so wird das Sitzungsgeld insgesamt nur einmal ausgezahlt an denjenigen, der als Erster von beiden an der Sitzung teilnimmt.

Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ausschließlich für Gesamtfraktionssitzungen gewährt, nicht aber für Fraktionsvorstandssitzungen und Arbeitskreise innerhalb der Fraktionen. Die Zahl der abzurechnenden Fraktionssitzungen soll 14 im Jahr nicht überschreiten.

Das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird nach Nachweis des Eintrags in die Anwesenheitsliste der betreffenden Sitzung gezahlt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gemäß § 2 Absatz 4 dieser Satzung, der Fahrtkosten nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung sowie des Verdienstauffalls nach § 2 Absatz 6 dieser Satzung. Die durch die Nutzung eines Kreistagsinformationssystems entstehenden Aufwendungen werden nach § 2 Absatz 7 dieser Satzung entschädigt.
- (4) Kreistagsabgeordneten werden die gemäß § 35 Absätze 2 und 5 NLO entstandenen notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, die infolge der Mandats-tätigkeit entstanden sind, nach Vorlage eines konkreten Forderungsnachweises erstattet. Hierbei gelten 8,00 Euro pro angefangene Sitzungsstunde als Höchstbeträge. Erstattungsfähig sind auch Wege- und Vorberatungszeiten. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass das zu betreuende Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Kreistagsabgeordneten dadurch Aufwendungen entstehen, dass sie infolge ihrer Mandats-tätigkeit entgeltliche Hilfe zur Betreuung von Kindern in Anspruch nehmen müssen. Voraussetzung für die Erstattung ist ferner, dass von dritter Seite eine Erstattung nicht erfolgt.
- (5) Für Fahrten innerhalb des Kreises werden monatlich Durchschnittssätze gezahlt, die sich nach der jeweiligen Entfernung, die der Abgeordnete zur Kreisstadt Winsen (Luhe) zurückzulegen hat, richten. Dabei ist der Landkreis in drei Zonen, nämlich die Zonen A, B, C eingeteilt:

Zone A = bis 20 km-Radius um Winsen (Luhe)
Zone B = über 20 km- bis 30 km-Radius um Winsen (Luhe)
Zone C = über 30 km-Radius um Winsen (Luhe) und mehr.

Die Durchschnittssätze betragen für die Abgeordneten
in der Zone A monatlich 89,00 Euro
in der Zone B monatlich 103,00 Euro
in der Zone C monatlich 123,00 Euro

Daneben werden monatlich zusätzliche Fahrtkosten gezahlt, und zwar an die Fraktionsvorsitzenden das Eineinhalbfache und an die Mitglieder des Kreis-ausschusses – mit Ausnahme des Landrates – das Einfache des für sie gemäß § 2 Abs. 5 zutreffenden Betrages. Die stellvertretenden Landräte erhalten die im Rahmen ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche Landräte entstandenen Fahrtkosten nach tatsächlichem Aufwand erstattet; je Kilometer 0,30 Euro.

Für Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Bei Benutzung des eigenen PKW wird eine Wegestreckenentschädigung von 0,30 Euro/km gezahlt.

Dienstreisen der einzelnen Abgeordneten, mit Ausnahme der stellvertretenden Landräte, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kreis-ausschusses. In Eilfällen ist die vorherige Zustimmung des Landrates und die nachträgliche Genehmigung des Kreis-ausschusses einzuholen.

- (6) Neben der Aufwandsentschädigung haben die Kreistagsabgeordneten Anspruch auf Ersatz des infolge ihrer Mandats-tätigkeit entstandenen Verdienstauffalls innerhalb

ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 15,00 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).

Nach Vorlage eines Forderungsnachweises wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 6 Satz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

Im Rahmen dieser Höchstbeträge sind neben dem unmittelbaren Verdienstaufschlag auch die Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils und die weiteren freiwilligen Arbeitgeberleistungen erstattungsfähig. Wird der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber fortgezahlt, erhält dieser auf Antrag die fortgewährten Leistungen.

Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, die aber ausschließlich einen Haushalt führen oder denen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten nach Vorlage eines Forderungsnachweises einen Pauschalentschädigungsbetrag bis zur Höhe von 15,00 Euro pro Stunde und höchstens 180,00 Euro pro Tag.

- (7) Für die durch die Nutzung eines Kreistagsinformationssystems entstehenden Aufwendungen erhalten die das System tatsächlich in Anspruch nehmenden Kreistagsabgeordneten einen monatlichen Pauschalentschädigungsbetrag in Höhe von 25,00 €.

Mitglieder des Kreistages, die auch gleichzeitig Ratsfrauen und Ratsherren sind, erhalten die in Satz 1 festgelegte Pauschalentschädigung abzüglich einer von der Gemeinde gewährten Entschädigung für die Nutzung des Ratsinformationssystems.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Landräte, die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des Kreisausschusses

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich zusätzlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den ersten stellvertretenden Landrat	200,00 Euro
b) an den zweiten stellvertretenden Landrat	200,00 Euro
c) an den dritten stellvertretenden Landrat	200,00 Euro
d) an die Fraktionsvorsitzenden	300,00 Euro
e) an die Mitglieder des Kreisausschusses -mit Ausnahme des Landrates-	100,00 Euro

- (2) Vereinigt ein Kreistagsabgeordneter mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

§ 4 Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören

- (1) Gewählte oder berufene Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit, soweit sie an Ausschusssitzungen innerhalb des Kreisgebietes auf Einladung des Landrates teilnehmen, als Aufwandsentschädigung

- a) ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro für jede Sitzung.
b) Als Fahrtkosten werden die Kosten für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erstattet. Bei Benutzung eines eigenen PKW wird eine Wege-

streckenentschädigung von 0,30 Euro/km vom Wohnort bis zum Tagungsort und zurück erstattet.

- c) Für Sitzungen, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, gelten die Bestimmungen des § 2 Absatz 5 hinsichtlich der Fahrtkosten entsprechend.
- d) Für eine Verdienstausfallentschädigung gilt § 2 Absatz 6 dieser Satzung entsprechend.
- e) Für notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung gilt § 2 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder folgender Gremien:

- a) Beirat der Kreisvolkshochschule
- b) Jagdbeirat
- c) Sozialerfahrene Personen nach § 114 BSHG
- d) Kreissenorenbeirat
- e) Geschäftsführender Vorstand des Kreissenorenbeirates bei Vorstandssitzungen
- f) Kreisbehindertenbeirat
- g) Geschäftsführender Vorstand des Kreisbehindertenbeirates bei Vorstandssitzungen

§ 5 Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige

(1) Die nachstehenden Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich Tätigen erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

1) Kreisbrandmeister	700,00 Euro
2) Stellvertretender Kreisbrandmeister	350,00 Euro
3) Sicherheitsbeauftragter der Kreisfeuerwehr	82,00 Euro
4) Funkbeauftragter der Kreisfeuerwehr	82,00 Euro
5) Ausbildungsleiter der Kreisfeuerwehr	180,00 Euro
6) Stellvertretender Ausbildungsleiter	80,00 Euro
7) Jugendwart der Kreisfeuerwehr	200,00 Euro
8) Atemschutzbeauftragter der Kreisfeuerwehr	50,00 Euro
9) Abschnittsleiter je	300,00 Euro
10) Stellvertretende Abschnittsleiter je	125,00 Euro
11) Wettbewerbsleiter der Kreisfeuerwehr	100,00 Euro
12) Zugführer je	20,00 Euro
13) Fachberater Chemie	20,00 Euro
14) Ausbildungsleiter der Fachbereiche je	20,00 Euro
15) Kreisjägermeister	396,00 Euro
16) Kreisarchivpfleger	153,00 Euro
17) Leiter Medienzentrum	120,00 Euro
18) Kreisnaturschutzbeauftragter	312,00 Euro
19) Stellvertretender Kreisnaturschutzbeauftragter	174,00 Euro
20) Vorsitzender des Kreissenorenbeirates	30,00 Euro
21) Stellvertretender Vorsitzender des Kreissenorenbeirates	30,00 Euro
22) Schriftführer des Kreissenorenbeirates	15,00 Euro
23) Stellvertretender Kreisjägermeister	199,00 Euro
24) Vorsitzender des Kreisbehindertenbeirates	30,00 Euro
25) Stellvertretender Vorsitzender des Kreisbehindertenbeirates	30,00 Euro
26) Schriftführer des Kreisbehindertenbeirates	15,00 Euro
27) Übrige Mitglieder des Kreissenorenbeirates	5,00 Euro
28) Mitglieder des Kreisbehindertenbeirates und deren Stellvertreter	5,00 Euro

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Auslagen für eine Kinderbetreuung, des Verdienstaufalles und des Pauschalstundensatzes nach § 24 Abs. 1 Satz 2 NLO (Nachteile im Bereich der Haushaltsführung). In Fällen außergewöhnlicher Belastung und Tätigkeiten im Sinne des § 24 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 NLO wird den in Absatz 1 aufgeführten Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Kreisfeuerwehr, der durch die Teilnahme an Lehrgängen, Einsätzen und Übungen entstandene Verdienstaufall bis zum Höchstbetrag von 26,00 Euro pro Stunde und höchstens 208,00 Euro pro Tag erstattet.

Voraussetzung für die Gewährung von Verdienstaufall ist, dass diese Tätigkeiten notwendig zu solchen Zeiten erfolgen, die normalerweise für eine Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehen.

Nach Vorlage eines Forderungsnachweises wird unselbständig Tätigen der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaufallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Absatz 2 Satz 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

Im Rahmen dieser Höchstbeträge sind neben dem unmittelbaren Verdienstaufall auch die Sozialversicherungsbeiträge einschließlich des Arbeitgeberanteils und die weiteren freiwilligen Arbeitgeberleistungen erstattungsfähig. Wird der Arbeitsverdienst vom Arbeitgeber fortgezahlt, erhält dieser auf Antrag die fortgewährten Leistungen.

- (3) Übt ein ehrenamtlich Tätiger nach Abs. 1 sein Amt für einen längeren Zeitraum als drei Monate nicht aus, wird ihm eine Entschädigung nach dieser Satzung nicht gezahlt. Mit Beginn des auf die Beauftragung eines Stellvertreters folgenden Monats, spätestens mit Beginn des 4. Monats der Veränderung, geht die Zahlung auf den Stellvertreter über.

- (4) Dienstreisen der unter Abs. 1 bezeichneten Funktionsträger außerhalb des Kreisgebietes bedürfen der vorherigen Genehmigung des Landrates. Die Reisekosten werden entsprechend den für Ehrenbeamte im Bundesreisekostengesetz getroffenen Regelungen vergütet.

Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaufall nach Maßgabe des § 2 Absatz 6 dieser Satzung erstattet.

- (5) Für den Landkreis ehrenamtlich Tätige, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, einschließlich der Auslagen für eine Kinderbetreuung, und des nachgewiesenen Verdienstaufalles (§ 24 NLO). Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend machen kann (§ 24 Abs.1 Satz 2), erhält einen Pauschalstundensatz gemäß § 2 Abs. 6 dieser Satzung. Der Erstattungsbetrag der Auslagen (ohne Fahrtkosten) wird auf 10,00 EUR je Tag begrenzt. Für die Abrechnung der Auslagen für eine Kinderbetreuung ist § 2 Abs. 4 dieser Satzung anzuwenden, für die Abwicklung des Verdienstaufalles gilt § 2 Abs. 6 dieser Satzung. Für die Erstattung der Fahr- und Reisekosten ist § 5 Abs. 4 dieser Satzung anzuwenden. Der Erstattungsbetrag wird dabei auf 20,00 EUR begrenzt je Dienstreise.

§ 6 Gewährung von finanziellen Zuwendungen an die im Kreistag vertretenen Fraktionen/Gruppen (Fraktionskostenzuschüsse)

- (1) Zu den Aufwendungen, die den Fraktionen/Gruppen des Kreistages im Rahmen ihrer Kreistagsarbeit entstehen, werden ihnen gemäß § 35 b Absatz 3 NLO Zuschüsse gewährt. Diese betragen monatlich

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Abteilung Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

**Hinweise zur Verwendung der den Fraktionen/Gruppen im Kreistag
des Landkreises Harburg gewährten Zuwendungen
(Fraktionskostenzuschüsse)**

Die den Fraktionen und Gruppen nach § 35 b Abs. 3 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) gewährten Zuwendungen dürfen wie folgt verwendet werden:

UNTERHALTUNG VON BÜRORÄUMEN

- Kosten für die Anmietung von Räumen, z. B. für die Fraktionsgeschäftsstelle oder für die Durchführung von Sitzungen.
 - **Vorrangig** sind jedoch die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu nutzen!
 - **Zulässig** ggf. auch die Verwendung für Raumnebenkosten, wie z.B. Strom, Gas, Wasser.

GESCHÄFTSAUSGABEN

- Aufwendungen, die für eine funktionsgerechte Geschäftsführung erforderlich sind, z. B.
 - Anschaffung von Büromöbeln und -maschinen sowie deren Wartung
 - sachgerechte EDV-Ausstattung
 - sonstiges Büromaterial (Papier, Schreibmaterial, Kopien)
 - Porto
 - Telefon, Telefax
 - Grundausrüstung an Fachzeitschriften und -literatur

Zu beachten:

Da die Fraktionen/Gruppen als Teil der Vertretungskörperschaft auch zur sparsamen und wirtschaftlichen Mittelbewirtschaftung verpflichtet sind, sollte auf vorhandene Literatur in der Vertretungskörperschaft zurückgegriffen werden.

REISEKOSTEN

- Hierunter fallen Reisen der Fraktion/Gruppe oder einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion/Gruppe, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion/Gruppe in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die in der Vertretung anstehen (Informationsreisen).

DURCHFÜHRUNG VON FRAKTIONS-/GRUPPENSITZUNGEN

- Hierunter fallen ausschließlich Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Fraktions-/Gruppensitzungen z.B. für die Bewirtung von Gästen oder die Hinzuziehung von Referenten und Sachverständigen anfallen (nicht für die eigene Fraktionsmitglieder-Bewirtung).

Auswärtige Sitzungen aus besonderen Anlässen sind grundsätzlich zulässig.

Stets zu beachten ist aber die auch für Fraktionen/Gruppen geltende Verpflichtung, Haushaltsmittel einzusparen und wirtschaftlich zu verwenden.

PERSONALAUSGABEN

- Beschäftigung hauptamtlicher Fraktionsmitarbeiter
 - **Unproblematisch** im Hinblick auf das Geschäftsstellenpersonal (z.B. Schreibkräfte), das die notwendigen Arbeiten zur Koordinierung der Fraktionsarbeit

verrichtet (Erledigung der Fraktionspost, Versendung von Einladungen etc.)

- **Umstritten** bei Beschäftigung sog. Fraktionsassistenten (= hauptberufliche Mitarbeiter, die an der inhaltlichen Arbeit der Fraktionen beteiligt sind)

ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Kosten der Fraktion für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Gemeinde (§ 35b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 NLO)

- **Zulässig:** Fraktionen dürfen über ihre zu den im Kreistag behandelten Themen vertretenen Positionen informieren und dies näher erläutern, ein bereits erfolgtes oder beabsichtigtes Abstimmungsverhalten erklären und eigene Initiativen ankündigen, und zwar durch

- ◆ Verfassen von Pressemitteilungen
- ◆ Abhalten von Pressekonferenzen
- ◆ Herstellen und Verteilen von Informationsbroschüren
- ◆ Elektronische Medien (z. B. Internet)

Als zuwendungsfähige Aufwendungen kommen in Betracht:

- ◆ Druckkosten
- ◆ Honorare
- ◆ Miete für Räume
- ◆ Kosten einer Bewirtung z. B. von Journalisten und Teilnehmern einer Podiumsdiskussion

- **Unzulässig:** Verwendung der Zuschüsse für "Ausflüge in die allgemeine politische Landschaft" ohne konkreten Landkreisbezug sowie für eine landes- oder bundespolitische Themen betreffende Öffentlichkeitsarbeit. Veröffentlichungen müssen eindeutig erkennen lassen, dass Urheber allein die Fraktion und nicht vorrangig die Partei ist!

- **Unzulässig:** Verwendung der Zuwendungen zugunsten der Parteien, insbesondere zur Finanzierung des Wahlkampfes, d. h. beispielsweise

- ◆ Keine Finanzierung reiner Werbeträger (Kugelschreiber mit Fraktionslogo)

Die Grenzziehung zwischen zulässiger Öffentlichkeitsarbeit und unzulässiger verdeckter Parteifinanzierung gestaltet sich z. T. schwierig, sie wird jedoch da angesetzt, "wo die Wahlwerbung beginnt". Als Indiz können nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes Inhalt, äußere Form und Aufmachung von Druckschriften oder in diesem Sinne wirkende Veröffentlichungen sowie ein zeitliches Anwachsen von Werbung in Wahlkampfnähe dienen.

Unzulässig ist es darüber hinaus, die Zuwendungen für folgende Positionen zu verwenden:

- Anschaffung und Betrieb fraktionseigener Kraftfahrzeuge
- Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (da in Niedersachsen abschließend geregelt in § 35 Abs. 2 NLO)
- Aufwandsersatz der Fraktions-/Gruppenmitglieder für Fraktions-/Gruppensitzungen
→ Zahlungen zu diesem Zweck sind unzulässig, da die Fraktions-/Gruppenmitglieder von der Körperschaft bereits Sitzungsgeld und Fahrtkostenerstattung erhalten.
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen kleinere Geschenke, Fahrtkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden.
→ Dieser Aufwand ist entweder mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten oder es handelt sich um Geschäftsbedürfnisse.
- Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende
→ Nach der NLO/NGO ist keine erhöhte Aufwandsentschädigung vorgesehen.

- Arbeitssessen der Fraktionsvorsitzenden
 - Diese Kosten sind mit der erhöhten Aufwandsentschädigung abgegolten.
- Teilnahme an Parteitagen oder –kongressen
 - Hier überwiegt die Parteibindung der Tagungsteilnehmer den Zusammenhang zwischen Veranstaltung und der fraktionellen Arbeit.
- Durchführung von Bildungsreisen der Fraktion/Gruppe
 - Im Gegensatz zu Informationsreisen, die der Vorbereitung oder der Meinungsbildung in der Fraktion/Gruppe dienen, fehlt es bei allgemeinen Bildungsreisen an einem konkreten Bezug zu den Aufgaben der Fraktion / Gruppe. Die den Fraktionen/der Gruppe aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen sind nicht dafür bestimmt, allgemeine Bildungsreisen der Fraktionen/Gruppen zu finanzieren.
 - Entsprechendes gilt für Veranstaltungen und Reisen, die der Förderung des Zusammenhaltes und des Gemeinschaftsgeistes in der Fraktion/Gruppe dienen, z. B. gemeinsames Spargel-, Grünkohl- oder Gänseessen.
- Spenden
 - Die den Fraktionen/Gruppen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel dienen ausschließlich der Fraktions-/Gruppenarbeit. Die durch Spenden (z. B. Vereine, Altenheime, Kindergärten o. ä.) beabsichtigte Unterstützung sozialer, kultureller oder ähnlicher Zwecke stellt keine Fraktions-/Gruppenarbeit im engeren Sinne dar.
- Aufwendungen Dritter infolge nicht notwendiger Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen:
 - Reisekosten und Verdienstaufschlag von Mitgliedern der örtlichen Parteiorganisation, die als ständige Gäste an Sitzungen teilnehmen, können nicht erstattet werden.
- Repräsentationskosten, z.B. Kosten für Empfänge oder im Zusammenhang mit Geburtstagen oder Jubiläen von Dritten oder Fraktions- oder Gruppenmitgliedern (Geburtstagsgeschenke, Blumensträuße).

Umstritten ist die Verwendung der Zuwendungen für folgende Positionen:

- Kosten für die Heranziehung verwaltungsexterner Gutachter
 - Nach der Kommentierung zum Kommunalverfassungsrecht Niedersachsen (Loseblattsammlung) ist die Verwendung nicht grundsätzlich auszuschließen, da es erforderlich sein kann, dass sich Fraktionen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung zur Vorbereitung der Behandlung eines speziellen Themas im Kreistag der Hinzuziehung fremden Sachverständigen bedienen müssen.
 - Thiele sagt hierzu allerdings ausdrücklich, dass die Kosten für die Hinzuziehung eines Sachverständigen zur Vorbereitung eines komplizierten Beratungsgegenstandes aus den Zuwendungen bestritten werden können Robert Thiele, in: Kommunalpraxis 2/98, S. 40ff).

Bekanntmachung

(§ 3 Absatz 1 der Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 30. August 2005 - Nds. GVBl. Seite 281)

Jägerprüfung 2012

Die Prüfung im jagdlichen Schießen
für die Jägerprüfung 2012 im Landkreis Harburg findet statt am

12. Dezember 2011

um 08.00 Uhr

auf dem

**Schießstand der Kreisjägerschaft
in Garlstorf**

Für die Durchführung der Jägerprüfung
ist eine Prüfungskommission unter dem Vorsitz von
Kreisjägermeister Norbert Leben gebildet worden.

Prüfungskommission und Prüfungsausschuss setzen
sich aus folgenden Personen zusammen:

- **Brackelmann**, Hans, Salzhausen
- **Bredthauer**, Kurt, Undeloh
- **Carstens**, Matthias, Winsen (Luhe)
- **Dr. Ernst**, Joachim, Hanstedt
- **Harms**, Peter, Rosengarten - Iddensen
- **Dr. Heins**, Helmuth, Buchholz – Sprötze
- **Hoefer**, Eckhard, Hollenstedt
- **Isermann**, Wilhelm, Toppenstedt
- **Jagau**, Horst Günter, Garlstorf
- **Leben**, Norbert, Schätzendorf (Kreisjägermeister)
- **Otten**, Gerd, Rosengarten - Sottorf
- **Otten**, Volker, Garstedt
- **Poppinga**, Dirk, Salzhausen
- **Rautenberg**, Wilhelm, Winsen (Luhe) – Borstel
- **Scheele**, Maik, Winsen (Luhe) - Sangenstedt
- **Dr. Siebert**, Heita, Otter
- **Weinmann**, Cord, Wenzendorf
- **Zimmermann**, Mathias, Lübberstedt

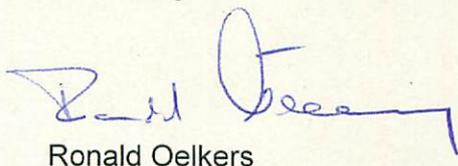
Anträge auf Teilnahme und Zulassung zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum **25. November 2011** beim Landkreis Harburg, Abteilung 32 (Untere Jagdbehörde), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), eingegangen sein.

Weitere Auskünfte erteilen:

- der Vorsitzende der Prüfungskommission,
Kreisjägermeister Norbert Leben,
21272 Egestorf, Im Schätzendorfe 26 (Tel. 04175 - 80290),
- der Landkreis Harburg, 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6,
Abteilung 32 (Ordnung und Zivilschutz / Untere Jagdbehörde),
Telefon: 04171/ 693-450 (Ronald Oelkers),
04171/ 693-452 (Hans-Jürgen Tinkl)
04171/ 693-477 (Christian Kalesse) oder
04171/ 693-451 (Ulrike Kaufmann) .

Winsen (Luhe), den 03. November 2011

LANDKREIS HARBURG
Der Landrat
Im Auftrag



Ronald Oelkers

Gemeinde Drage
-Der Bürgermeister-

Bekanntmachung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 16 „Schwinde-West“

Der Rat der Gemeinde Drage hat in seiner Sitzung am 11.10.2011 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Schwinde-West“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine schwarze Linie kenntlich gemacht.

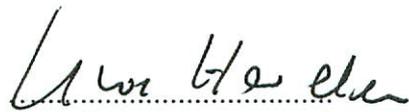
Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Schwinde-West“ kann von jedermann bei der Gemeinde Drage, Winsener Straße 40, 21423 Drage, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntgabe schriftlich gegenüber der Gemeinde Drage unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Schwinde-West“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Drage, den 27. Oktober 2011


Harden, Bürgermeister



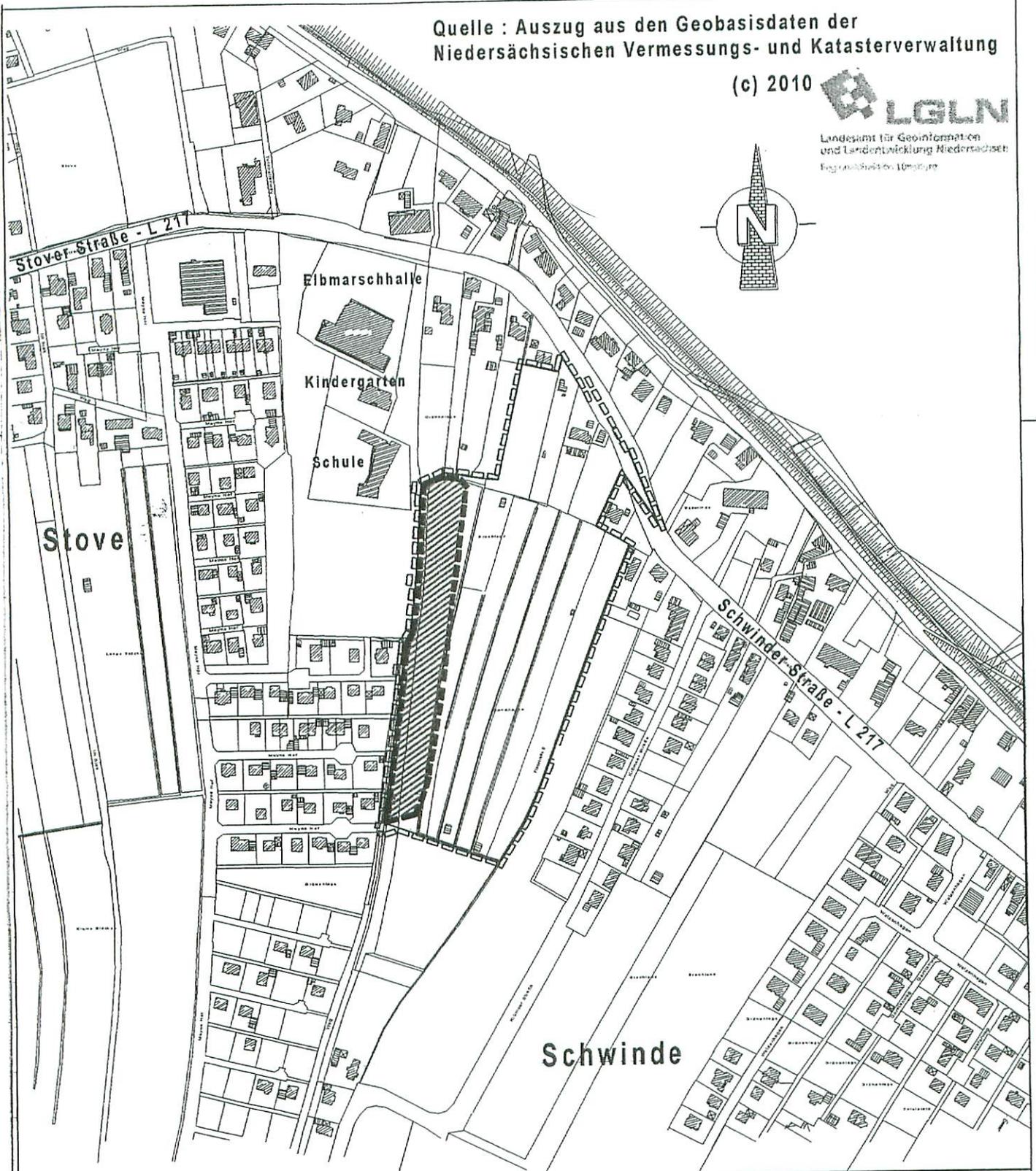
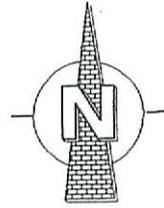
Sprechzeiten: Mo. 8.30 bis 12.00 Uhr
Di. 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 19.00 Uhr
Do. 8.30 bis 12.00 Uhr u. 15.00 bis 19.00 Uhr

Quelle : Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

(c) 2010



Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Fugrostraße 10, 30559 Hannover



GEMEINDE DRAGE

Samtgemeinde Elbmarsch
Landkreis Harburg

1. Änderung Bebauungsplan Nr.16
"Schwinde West"

Gebührensatzung für die Nachmittagsbetreuung an den Grundschulen der Samtgemeinde Elbmarsch

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. V. m. §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), beide Gesetze in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Elbmarsch in seiner Sitzung am 13.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Elbmarsch erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der von ihr angebotenen Nachmittagsbetreuung – nachfolgend Betreuung genannt – sowie der Ferienbetreuung an ihren Grundschulen Benutzungsgebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der nach § 1 betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind die Erziehungsberechtigten der Samtgemeinde nicht bekannt, haftet derjenige/diejenige, der/die das Kind für die Betreuung und/oder Ferienbetreuung nach § 1 angemeldet hat.

§ 3 Öffnungszeiten (Betreuungszeiten)

- (1) Die Grundschulen der Samtgemeinde sind bei Bedarf und soweit nicht eine altersübergreifende Betreuung im Kindergarten erfolgt für die Betreuung außerhalb der Ferien an Werktagen montags bis freitags unmittelbar im Anschluss an die jeweiligen Schulzeiten bis 16:30 Uhr geöffnet.
- (2) Bei Bedarf wird für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen eine Ferienbetreuung in den
 - Sommerferien von mindestens 3 Wochen,
 - Oster- und Herbstferien jeweils von mindestens 1 Wochewerktags von 08:00 bis 16:30 Uhr angeboten.
In den Weihnachtsferien wird grundsätzlich keine Ferienbetreuung angeboten.

§ 4 Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Die Nachmittagsbetreuung soll von den Schülerinnen und Schülern möglichst mehrtägig besucht werden. Die Höhe der Gebühren für die Betreuung beträgt monatlich
 - a) bei einer Betreuungszeit von 13:00 bis 14:00 Uhr je angemeldeten Wochentag 17,00 € inkl. Mittagessen (Berechnungsbeispiel: Anmeldung für dienstags und donnerstags => zwei angemeldete Wochentage * 17,- € => monatliche Gebühr: 34,- €),
 - b) bei einer Betreuungszeit von 13:00 bis 16:30 Uhr je angemeldeten Wochentag 29,00 € inkl. Mittagessen (Berechnungsbeispiel: Anmeldung für dienstags und donnerstags => zwei angemeldete Wochentage * 29,- € => monatliche Gebühr: 58,- €).
- (2) Nehmen mehrere Geschwisterkinder an der Betreuung an einer Grundschule der Samtgemeinde Elbmarsch oder in einer altersübergreifenden Gruppe im Kindergarten teil, so wird für das erste und zweite Kind jeweils eine monatliche Gebühr in Höhe

von lediglich 75 % der in § 4 Absatz 1 und 3 festgesetzten Gebühr erhoben. Das dritte und jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Für Kinder, für die aus landesrechtlichen Vorschriften keine Gebühr erhoben wird, entfällt die Geschwisterermäßigung. Sie zählen bei der Berechnung der Geschwisterermäßigung nicht mit.

- (3) Die Gebühr für die Betreuung in den Ferien (siehe § 3 Absatz 2) beträgt je angemeldeten Vormittag (08:00 bis 13:00 Uhr) 5,00 €. Schülerinnen und Schüler, die zu der Nachmittagsbetreuung nach § 3 Absatz 1 angemeldet sind, können diese ohne weitere Gebühren auch während der Zeit der Ferienbetreuung besuchen. Schülerinnen und Schüler, die nicht zur Nachmittagsbetreuung nach § 3 Absatz 1 angemeldet sind, zahlen zusätzlich die Gebühren für die kurzfristige Betreuung (§ 4 Abs. 5).
- (4) Die monatlichen Gebühren zu Absatz 1 und 2 werden jeweils zum 20. eines Monats mittels Einzugsermächtigung eingezogen. Die Gebühren zu Absatz 3 werden vor Beginn der Ferienbetreuung insgesamt eingezogen.
- (5) Die Höhe der Gebühren für eine kurzfristige Betreuung beträgt je Tag
 - a) bei einer Betreuungszeit von 13:00 bis 14:00 Uhr 4,50 € inkl. Mittagessen,
 - b) bei einer Betreuungszeit von 13:00 bis 16:30 Uhr 8,00 € inkl. Mittagessen.Die Gebühr ist vor Beginn der Betreuungszeit bei den Betreuungskräften in der jeweiligen Einrichtung zu entrichten.

§ 5 Sonstiges, Kündigung

- (1) Die Betreuungszeiten nach § 3 Absatz 1 sind für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich anzumelden. In Härtefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Bei einer Kündigung ist für den laufenden Kalendermonat noch der volle Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Bei Fehlverhalten kann ein/e Schüler/in nach vorheriger Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten von der Betreuung bzw. Ferienbetreuung nach § 3 Absätze 1 und 2 ausgeschlossen werden. Nach einem Ausschluss ist für den laufenden Kalendermonat noch der volle Monatsbetrag zu entrichten.
- (3) Die Betreuung nach § 4 Absatz 5 erfolgt nur in Ausnahmefällen.
- (4) Die Erteilung einer Einzugsermächtigung durch die Gebührenschuldner ist Voraussetzung für die Vereinbarung einer Betreuung bzw. Ferienbetreuung nach § 4 Absätze 1 und 3.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2012 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.09.2010 außer Kraft.

Marschacht, den 13.10.2011



Rolf Roth
Samtgemeindebürgermeister

12. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus dezentralen Abwasseranlagen (Fäkalschlammabfuhrgebührensatzung) vom 05.12.2000

Aufgrund der §§ 10, 11, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 54 und 56 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 12. Oktober 2011 folgende 12. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 -Gebührenmaßstab und Gebührensatz- wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

1. **Bei der Bedarfsabfuhr**
für einen m³ entnommenen Abwassers 22,85 €
2. **Bei Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben**
für einen m³ entnommenen Abwassers 18,07 €
3. **Bei erforderlicher Schlauchlänge über 50 m**
Ist bei der Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage eine Schlauchlänge von über 50 m erforderlich, wird für jede weitere angefangene Schlauchlänge von 5 m ein Zuschlag erhoben. 6,90 €
4. **Notdienst – Wochenend-, Feiertags- u. Abendzuschlag**
Veranlasst der Gebührenpflichtige die Abfuhr einer dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage an einem Wochenende (Samstag u. Sonntag), an einem gesetzlichen Feiertag oder in den Abendstunden (nach 18.00 Uhr), so wird für die Abfuhr ein Zuschlag erhoben. 6,27 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Hanstedt, den 27.10.2011

Samtgemeindebürgermeister



Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral der Samtgemeinde Hanstedt

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576,) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), i. V. m. §§ 54 ff. WHG i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, S. 2585) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 12.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang
- § 6 Entwässerungsgenehmigung für abflusslose Sammelgruben
- § 7 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
- § 8 Einleitungsbedingungen
- § 9 Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben
- § 10 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes
- § 12 Anzeigepflichten
- § 13 Befreiungen
- § 14 Haftung
- § 15 Zwangsmittel
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Gebühren
- § 18 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 19 Übergangsregelung
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur dezentralen Beseitigung des Abwassers in ihrem Gebiet jeweils eine rechtlich selbständige Einrichtung

1. mittels abflusslosen Sammelgruben (ASG) und
2. des aus häuslichen und gewerblichen in Kleinkläranlagen und kleinen Kläranlagen anfallenden Schlamm.

als jeweils öffentliche Einrichtung.

- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Sammlung des Abwassers in abflusslosen Sammelgruben und seinem Abtransport zwecks weiterer Behandlung einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (3) Art, Lage und Umfang/Größe und sonstige technische Daten der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Sanierung bestimmt die Samtgemeinde Hanstedt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach den hierfür jeweils geltenden Gesetzen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.
- (4) Die Samtgemeinde Hanstedt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst die Beseitigung des in
 1. Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes
und des in
 2. abflusslosen Gruben (ASG) gesammelten Abwassers,soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Schmutzwasser.

Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solche Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmefähigkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

- (5) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (6) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3 Anschlusszwang

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, ihr/sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Bei Grundstücken, die über ein Privatgrundstück bzw. einen Privatweg, oder in anderer Weise einen Zugang zu einer Straße haben, muss der Grundstückseigentümer ein gesichertes Zugangsrecht für die Erreichbarkeit seiner Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) durch die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung (§ 2 Abs. 5) vorlegen.
- (5) Die Samtgemeinde kann auch, solange sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist, den Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung anordnen (Ausübung des Anschlusszwanges), sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 4 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Die/Der Grundstückseigentümer/in hat den Anschluss innerhalb einer 3 Monatsfrist zu beantragen.
- (6) Jedes Grundstück ist selbständig anzuschließen.

§ 4 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, im Fall des

§ 2 Abs. 1 Ziff. 1	anfallenden Überschussschlamm
§ 2 Abs. 1 Ziff. 2	alles anfallende Abwasser

sowie bei Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung alles nicht anlagenbedingt verrieselte Abwasser der öffentlichen Abwasserbeseitigung zuzuführen.

§ 5 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss an die Samtgemeinde Hanstedt gestellt werden. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter Bedingungen und dem Vorbehalt des Widerrufs für einen bestimmten Zeitraum möglich.

II. Besondere Bestimmungen

§ 6 Entwässerungsgenehmigung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt erteilt nach den § 9 Abs. 2 u. 3 dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung (§ 2 Abs. 5) und Abnahme der in § 4 genannten Stoffe (Entwässerungsgenehmigung). Wesentliche Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse sind genehmigungspflichtig.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, für Bau und Betrieb eine Genehmigung nach Abs. 1 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Die Samtgemeinde Hanstedt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen

Einschränkung oder Änderung erteilen, solange sie die ihr gesetzlich obliegende Pflicht dadurch nicht verletzt.

§ 7

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen u. abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen, vorzuhalten und stets zugänglich zu halten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Die Entnahmeöffnung(en) ist/sind der Höhe des umgebenden Geländes anzupassen und so zu erhalten. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde ist von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten innerhalb 1 Monats nach Erteilung der wasserbehördlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde jede vorhandene wieder bzw. erstmals in Betrieb gehende Kleinkläranlage anzuzeigen.
Die Anzeige für den Anschluss an öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung hat die in Abs. 3 genannten Angaben zu enthalten.
- (3) Die Anzeige für den Anschluss an öffentliche dezentrale Abwassereinrichtung hat zu enthalten:
 1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 2. Nachweis einer ihrer wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis,
 3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - a) Straße und Hausnummer,
 - b) vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - c) Lage der Grundstücksentwässerungsanlage(n) (§ 2 Abs. 4)
 - d) Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - e) Anfahrt- und Entleerungsöffnung der Entwässerungsanlage(n) für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

§ 8

Einleitungsbedingungen

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 4) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die den Verschmutzungsgrad „**häuslichen Abwassers**“ übersteigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten, Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen oder solche Stoffe einzuleiten, die
 1. feuergefährlich oder explosiv sind und/oder feuergefährliche giftige, übel riechende explosive Dämpfe oder Gase bilden,

2. die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
3. Wartungs- Bedienungs- sowie der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen, sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten oder die öffentliche Sicherheit gefährden können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- a) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- d) Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- e) Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- g) Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- h) Kondensate aus Feuerungsanlagen; Ausnahmen sind gem. des ATV-Merkblattes „M 251“ zulässig.

§ 9

Besondere Regelungen für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten gemäß DIN 1986-100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Bau und Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist im Einzelfall nach Genehmigung durch die Samtgemeinde Hanstedt ausnahmsweise möglich, wenn
 1. Das betreffende Gebäude
 - a) einem öffentlichen Zweck, wie z. B. der Fernmeldetechnik, Strom-, Energie- und Wasserversorgung, Friedhofs- bzw. Feuerwehrwesen dient oder
 - b) das Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht genutzt wird, wie z. B. als Wochenendhaus oder Jagdhütte,
 2. der jährliche Wasserverbrauch 20 cbm nicht übersteigt,
 3. die Anlage ein Mindestvolumen von 6 cbm, in Ausnahmefällen 4 cbm hat.
- (3) Der Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist im Einzelfall als Übergangslösung für max. 5 Jahre möglich

1. bis zum Anschluss an einen zentralen Schmutzwasserkanal wenn dies nachweislich kostengünstiger ist als die Neuerrichtung bzw. Sanierung einer Kleinkläranlage oder
 2. zur Behebung eines Abwassermisstandes.
- (4) Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haben der Samtgemeinde unaufgefordert spätestens bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres die im Vorjahr bezogene Frischwassermenge durch Vorlage der Rechnung oder einer Bescheinigung des Versorgungsunternehmens nachzuweisen. Bei Eigenversorgungsanlagen ist die geförderte Menge durch eine geeichte Wasseruhr nachzuweisen.
- (5) Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten gewährleisten die ständige Wasserundurchlässigkeit gem. DIN 4261, Teil 1 Abs. 5.2.4 auf eigene Kosten und sind verpflichtet, dieses der Samtgemeinde und dem Landkreis Harburg erstmals zum 30.09.2001 und danach alle 5 Jahre nachzuweisen sowie bei begründetem Verdacht auf Undichtigkeit auch auf gesonderte Anforderung. Die Anlage muss einem Füllstandsanzeiger haben.
- (6) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf – mindestens jedoch einmal jährlich – von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann.

§ 10

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Samtgemeinde Hanstedt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Die Samtgemeinde oder ihren Beauftragten sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete Abwasser zu überprüfen und Proben zu nehmen.
- (2) Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haben pflichtgemäß alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 11

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde Hanstedt oder durch von ihr beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Okt. 2010 entleert.
- (2) Wurden der Samtgemeinde Wartungsverträge von den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten vorgelegt, ist eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes gewährleistet. Das von dem jeweiligen Vertragsunternehmen zu erstellende Wartungsprotokoll ist der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen vorzulegen.

- (3) Wird ein Grundstück an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, ist die dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren.
- (4) Gibt es keinen Wartungsvertrag i. S. von Abs. 2, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (5) Spätestens alle 5 Jahre ist die Vorklärung zu entleeren.
- (6) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung insbesondere dann zulassen, wenn ein für die Wartung von Kleinkläranlagen Fachkundiger schriftlich mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (7) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die voraussichtlichen Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen.

III. Schlussvorschriften

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so haben die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten dies der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen nach § 8 Abs. 2 verboten einzuleitende gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde zu unterrichten.
- (3) Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haben Betriebsstörungen oder Mängel an der abflusslosen Sammelgrube der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück haben die/ nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten oder Erbbauberechtigten die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die neuen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten oder Erbbauberechtigte verpflichtet.
- (5) Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haben – mindestens eine Woche vorher – bei der Samtgemeinde, bzw. bei der von der Samtgemeinde beauftragten Firma, die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr anzuzeigen.
- (6) Die nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten haben der Samtgemeinde nach Abschluss eines Wartungsvertrages
 1. den Vertrag
 2. nach dem Wartungstermin den neuesten Wartungsbericht zuzusenden.
- (7) Mitteilungspflichten nach den vorstehenden Absätzen 1 – 3 müssen unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich – der Samtgemeinde erfolgen. Mitteilungen nach Abs. 4 u. 6 haben innerhalb eines Monats nach dem Ereignis schriftlich zu erfolgen.

§ 13 Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Wenn bei Grundstücksentwässerungsanlage trotz erfolgter Mitteilung gem. § 11 Abs. 7 in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die dezentrale Abwasserbeseitigung nach § 9 Abs. 6 oder § 11 erst verspätet durchgeführt werden oder eingeschränkt oder unterbrochen, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 15 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) i. V. m. den §§ 65 - 68 und 70 des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465) in den jeweils geltenden Fassungen, ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der/des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 2. § 6 Abs. 2 den Entwässerungsantrag nicht stellt,
 3. § 7 Abs. 1 die Zugänglichkeit nicht gewährleistet oder Zutritt verwehrt,
 4. § 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt,
 5. § 9 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht errichtet,
 6. § 9 Abs. 4 die Vorlage geforderter Unterlagen verweigert,
 7. § 9 Abs. 5 die Dichtheitsbescheinigung nicht vorlegt,
 8. § 10 Zutritt verwehrt, Auskünfte verweigert,
 9. § 9 Abs. 6 und § 11 Absätze 1 u. 5 die Schlammabholung be- oder verhindert,
 10. § 12 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 17 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage (§ 1 Abs. 1) werden nach besonderen Rechtsvorschriften Gebühren erhoben.
- (2) Für die Genehmigung (§ 6) und die Prüfung (§ 10) von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 18 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Hanstedt, Fachbereich 4, archiv-

mäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindevverwaltung eingesehen werden.

§ 19 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens einen Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Abwasserbeseitigungssatzung – dezentral – der Samtgemeinde Hanstedt vom 05.12.2000 außer Kraft.

Hanstedt, den 27.10.2011

Samtgemeindebürgermeister



Satzung der Samtgemeinde Hanstedt über die Beseitigung von Niederschlagswasser (Niederschlagswasser-Beseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 576,) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010, S. 64), i. V. m. §§ 54 ff. WHG i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, S. 2585) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 12.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Entwässerungsgenehmigung
- § 6 Entwässerungsantrag
- § 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 8 Besondere Einleitungsbedingungen
- § 9 Anschlusskanal
- § 10 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 12 Sicherung gegen Rückstau
- § 13 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 14 Anzeigepflichten
- § 15 Altanlagen
- § 16 Befreiungen
- § 17 Haftung
- § 18 Zwangsmittel
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Beiträge und Gebühren
- § 21 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 22 Übergangsregelung
- § 23 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in

1.1 Hanstedt, Bebauungspläne

- 1.1.1 „Gewerbegebiet an der L 213“ nach dem Stand der Erweiterung und

1. Änderung und

- 1.1.2 „Gewerbegebiet Harburger Straße“,

1.2 Brackel, Bebauungspläne

1.2.1 „Gewerbegebiet“

1.2.2 „Thieshoper Straße“

1.3 Marxen, Bebauungspläne

1.3.1 „Höhns Feld“,

1.3.2 „Schünbusch Feld“

1.4 Egestorf, Bebauungspläne

1.4.1 „Thaneberg“

1.4.2 „Gewerbegebiet Hauskoppel / Lübberstedter Straße“

anfallenden Niederschlagswassers nach Maßgabe dieser Satzung.

- (2) Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen), die als jeweils selbständige öffentliche Einrichtungen betrieben werden:
1. Hanstedt, Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der L 213“ nach dem Stand der Erweiterung und 1. Änderung,
 2. Hanstedt, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Harburger Straße“,
 3. Brackel, Bebauungsplan „Gewerbegebiet“
 4. Brackel, Bebauungsplan „Thieshoper Straße“
 5. Marxen, Bebauungsplan „Höhns Feld“,
 6. Marxen, Bebauungsplan „Schünbusch Feld“
 7. Egestorf, Bebauungsplan „Thaneberg“
 8. Egestorf, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hauskoppel / Lübberstedter Straße“.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde im Einvernehmen mit der jeweilig betroffenen Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hanstedt gemäß bestehender vertraglicher Vereinbarung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Verrieseln des Oberflächenwassers, soweit die Samtgemeinde Hanstedt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das Niederschlagswasser. Es ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solche Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.
Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechtes eine selbständige Inanspruchnahmemöglichkeit, so ist jede solche Teilfläche als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören:
 - a) Das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Rückhaltebecken,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Rückhalte- bzw. Absetzbecken und Verrieselungs- oder Versickerungseinrichtungen, die von der Samtgemeinde Hanstedt oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme des Abwassers dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dinglich Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser

- (1) Jeder/jede Grundstückseigentümer/in den in § 1 Abs. 1 genannten Gebieten ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser verwendet wird. Die auch Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser ist auf Antrag möglich, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss an die Samtgemeinde Hanstedt gestellt werden. Befreiungsanträge nach § 5 Abs. 2 sind jederzeit zulässig. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und einen bestimmten Zeitraum auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Wesentliche Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse sind genehmigungspflichtig.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, Genehmigungen nach Abs. 1 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Samtgemeinde Hanstedt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück im Sinne von § 2 Abs. 3 anzuschließen ist. Sie kann auf Kosten des/der Grundstückseigentümer/in Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde Hanstedt kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.

- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach Ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 2 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat in zweifacher Ausfertigung zu enthalten:
- a) Erläuterungsbericht mit
 - Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen
 - b) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen
 - Menge, Anfallstelle
 - c) Inhaltlich gilt dazu DIN 1986-100:2008-05*.
 - d) Für die zeichnerische Darstellung gilt die DIN 1986-100:2008-05*, sowie
 - e) Angaben zu:
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener oder geplanter Baumbestand.
 - Namen der Firma, die die Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt .
 - f) Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und der bauausführenden Firma zu unterzeichnen. Für den Antrag ist ein Vordruck zu verwenden, der bei der Samtgemeinde, Fachbereich 4 – Bauen – erhältlich ist.
- (3) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlags-, Grund-, Kühl- und Dränwasser nur in den Regenwasserkanal eingeleitet werden.
- (3) Die Samtgemeinde Hanstedt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige

Einleitungsmenge überschritten wird und /oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

- (4) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des/der Grundeigentümer/s/in die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (5) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggfs. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingen

In die öffentliche Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen,
- die die öffentliche Sicherheit oder
- das in der öffentlichen Abwasseranlage tätige Personal gefährden,

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück § 2 Abs. 3 muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts mit Reinigungs- bzw. Inspektionsöffnung bestimmt die Samtgemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde Hanstedt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen, vorausgesetzt, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer
 - Baulast
 - Grunddienstbarkeitgesichert haben.

- (3) Die Samtgemeinde Hanstedt lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze

- herstellen,
- baulich unterhalten,
- von Abflusshindernissen reinigen.

Wird ein Abflusshindernis außerhalb der öffentlichen Einrichtung (§ 2 Abs. 5) lokalisiert, haben der/die Grundstückseigentümer/in die Reinigungskosten zu erstatten.

- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück und deren Verbindung mit der öffentlichen Abwasseranlage ist von der/vom Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem.

DIN EN 752	„Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“,	
DIN EN 12056	„Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“	vom April 2008 in Verbindung mit der
DIN 1986 Teile 3		Vom Nov. 2004
4		Vom Febr. 2003
30		Vom Febr. 2003
100	"Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke"	Vom Mai 2008*

(alle: Beuth Verlag GmbH, Berlin) –

und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die in der DIN 1986-30 genannten Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung finden keine Anwendung.

Die Bestimmungen DIN 1986 -100:2008-05* über Schächte und Reinigungsöffnungen werden wie folgt erweitert:

- Schächte sind auf dem Grundstück an der Grenze zur öffentlichen Straße zu errichten. Hierüber sind auch alle vom Grundstück abzuleitenden Abwässer zu führen.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Okt. 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausg. 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohr-

gräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien, und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; sie kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Schächte, müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können keine Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde Hanstedt hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde Hanstedt außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb der der Anschlusskanal für das zu entwässernde Grundstück liegt.

III. Schlussvorschriften

§ 13

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 14

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich (mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich) zu unterrichten.
- (3) Die/Der Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend schriftlich - der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch die/der neue Grundstückseigentümer/in oder Erbbauberechtigte verpflichtet.

§ 15

Altanlagen

Fällt auf einem Grundstück kein Abwasser im Sinne § 2, Abs. 2 mehr an, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 16

Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde Hanstedt kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 17 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 2. Betriebsstörungen,
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

§ 18 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) vom 04.07.2011 (Nds. GVBl. S. 238) i. V. m. den §§ 65 - 68 und 70 des Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Nds. GVBl. S. 465) in den jeweils geltenden Fassungen, ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 5,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der/des Pflichtigen durchgesetzt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage anschließen lässt,
 2. § 3 Abs. 2 das bei ihm anfallende und der öffentlichen Abwasserbeseitigung unterliegende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet,
 3. § 5 Abs. 4 die Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 4. § 9 Abs. 4 den Anschlusskanal verändert oder verändern lässt,
 5. § 10 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den aufgeführten Vorschriften errichtet oder betreibt,
 6. § 10 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht durch eine/n Unternehmer/in herstellen lässt, die/der gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat,
 7. § 11 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 8. § 11 Abs. 5 die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage unterlässt oder ohne Entwässerungsgenehmigung vornimmt oder vornehmen lässt.
 9. § 11 Abs. 1 der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 10. § 11 Abs. 2 nicht alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage frei zugänglich hält,
 11. § 11 Abs. 3 nicht die geforderten Auskünfte erteilt und/oder die erforderlichen Nachweise nicht vorlegt.
 12. §§ 7, 8 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt.
 13. § 13 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
 14. § 14 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 20 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlage (§ 1 Abs. 1) werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Kostenerstattungsbeträge erhoben.
- (2) Für die Genehmigung (§ 5) von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 21 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde Hanstedt, Fachbereich 4, archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 22 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens einen Monat nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Samtgemeinde Hanstedt über die Beseitigung von Oberflächenwasser und den Anschluss von Grundstücken in den Gewerbegebieten Brackel und Marxen vom 22.03.1990, in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.04.2010 außer Kraft.

Hanstedt, den 27.10.2011


Samtgemeindebürgermeister





Öffentliche Bekanntmachung

Nr. GJ 21/2011

13.10.2011

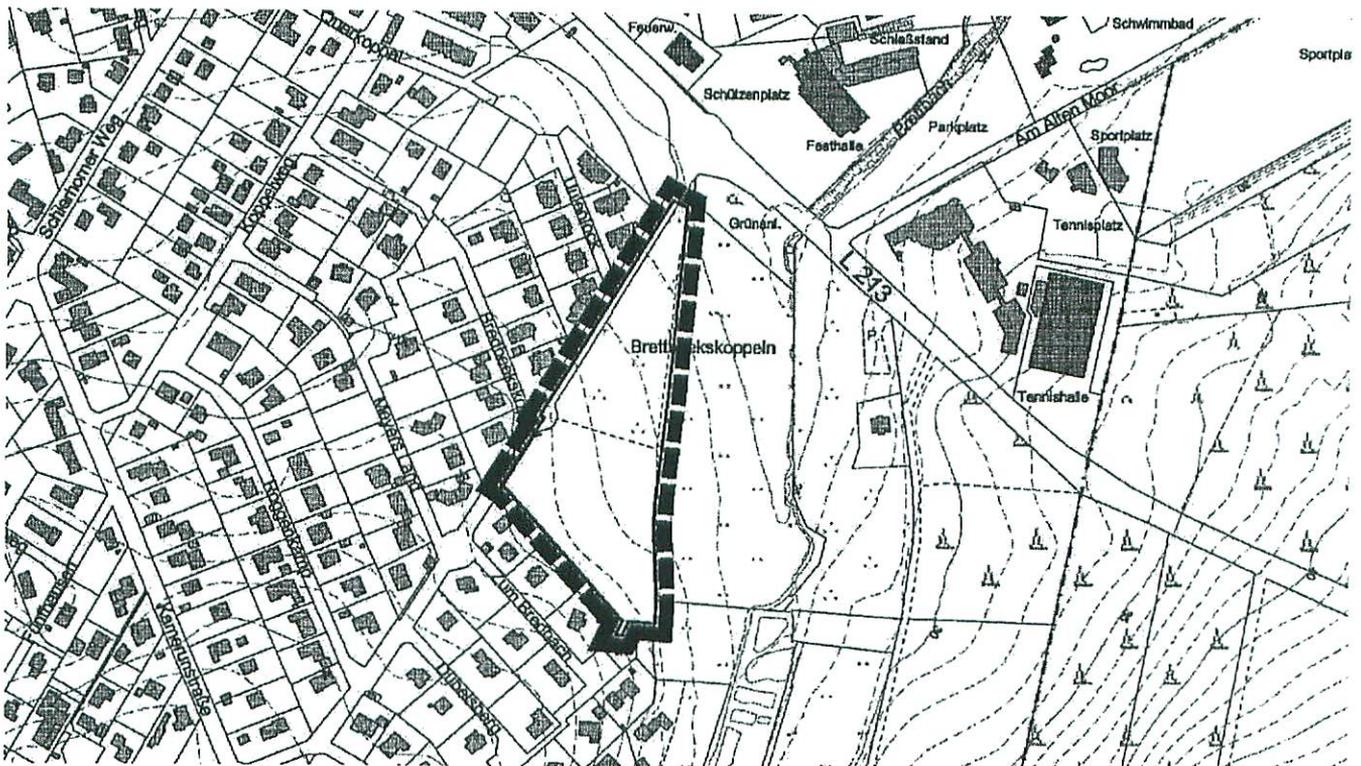
ERNEUTE HINWEISBEKANNTMACHUNG

(ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB)

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 1.10 „Brettbeeskoppeln-Ost“

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 06.07.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.10 „Brettbeeskoppeln-Ost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.10 „Brettbeeskoppeln-Ost“ liegt im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags, 9-12 Uhr und dienstags, 15-18 Uhr) im Raum 25 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt hiermit die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.10 „Brettbeeskoppeln-Ost“ rückwirkend zum 08.08.2011 in Kraft.

Jesteburg, den 13.10.2011


.....
Gemeindedirektor



- 752 -



Öffentliche Bekanntmachung

Nr. GJ 20/2011

13.10.2011

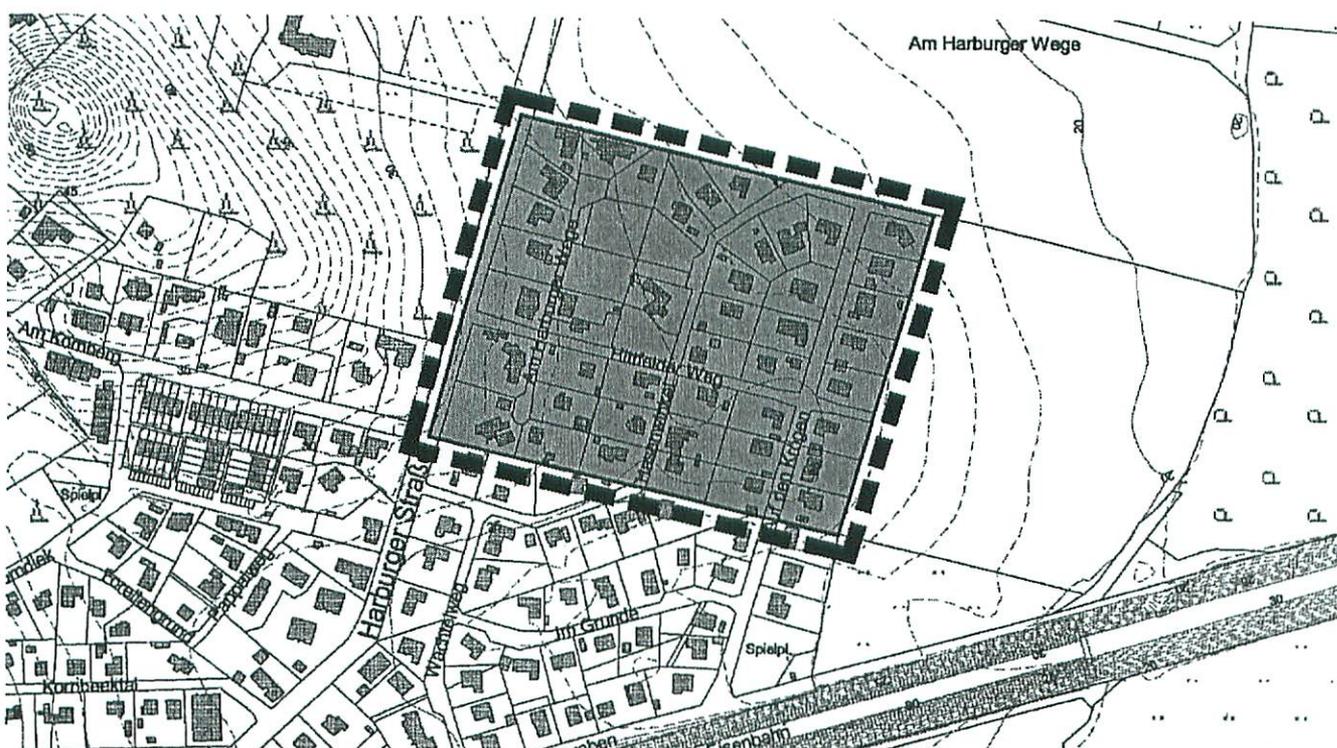
ERNEUTE HINWEISBEKANNTMACHUNG

(ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs.4 BauGB)

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 1.04 „Am Harburger Wege“

Der Rat der Gemeinde Jesteburg hat in seiner Sitzung am 06.07.2011 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.04 „Am Harburger Wege“ beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Planausschnitt im M 1:5000 durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.



Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.04 „Am Harburger Wege“ liegt im Bauamt der Gemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, während der Sprechzeiten (montags, donnerstags und freitags, 9-12 Uhr und dienstags, 15-18 Uhr) im Raum 22 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Jesteburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 214 Abs. 4 BauGB tritt hiermit die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.04 „Am Harburger Wege“ rückwirkend zum 08.08.2011 in Kraft.

Jesteburg, den 13.10.2011
i. V. *N. Oubken*
Gemeindedirektor





Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Neu Wulmstorf (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Fassung vom 27.09.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Seite 621)

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 a der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„§ 2 a

- (1) Der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf hat mit Beginn der Wahlperiode 2006 - 2011 das Drucksachenverfahren für Ratsfrauen und Ratsherren eingestellt. Der im Satz 1 genannte Personenkreis wird seitens der Gemeinde Neu Wulmstorf jeweils zu Beginn einer Wahlperiode mit Notebooks sowie zugehöriger weiterer Hard- und Software ausgestattet. Zweck dieser Ausstattung ist die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Aufgabenstellung anhand des internetbasierten Ratsportals.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren, die sich gegen ein von der Gemeinde Neu Wulmstorf bereitgestelltes Notebook aussprechen und für die Wahrnehmung der Mandatstätigkeit ihr privates Notebook nutzen wollen, können so unter den folgenden Voraussetzungen verfahren. Maßgebende Voraussetzungen sind, dass der Einsatz eines privaten Gerätes für die Dauer der Wahlperiode erklärt wird, dass in einem Supportfall nicht auf die Gemeinde Neu Wulmstorf zurückgegriffen werden kann und dass mit Unterschrift der Mandatsträgerin/des Mandatsträgers erklärt wird, dass die Festplatte des privaten Notebooks verschlüsselt ist. Bei unter diesen Voraussetzungen erfolgender Nutzung eines privaten Notebooks wird als pauschale Nutzungsentschädigung ein zusätzlicher monatlicher Auslagenersatz von 10,00 € gezahlt. Neben den anteiligen Kosten des Notebooks ist damit auch der Kostenanteil für die Versicherung des im Privateigentum des Ratsmitgliedes stehenden Gerätes abgegolten, da dieser Versicherungsschutz nicht über die Gemeinde Neu Wulmstorf erfolgt.
- (3) Für die im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten (Internetentgelte und Zugangsinfrastruktur) erhält der in Absatz 1 Satz 1 genannte Personenkreis eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (4) Ratsfrauen und Ratsherren, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind, erhalten die in Absatz 1 Satz 2 beschriebene Ausstattung nur einmalig und zwar vom Landkreis Harburg. Der in Absatz 3 festgelegte pauschale Entschädigungsbetrag wird nur zur Hälfte gewährt.“

§ 2

§ 3 Absatz 1 Buchstabe c der Aufwandsentschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„c) an die Fraktions-/Gruppenvorsitzende	275,00 €
zusätzlich pro Fraktions-/Gruppenmitglied	8,00 €“

§ 3

§ 6 a der Aufwandsentschädigungssatzung entfällt ersatzlos.

§ 4

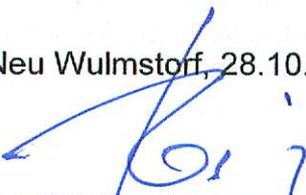
Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Satzung in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Neu Wulmstorf, 28.10.2011


Wolf-Egbert-Rosenzweig
Bürgermeister



Geschäftsordnung für Rat, Verwaltungsausschuss, Ausschüsse des Rates und Ortsräte der Gemeinde Seevetal

Der Rat der Gemeinde Seevetal hat am 5. Oktober 2011 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Teil: Ratsportal.....	3
§ 1 Ratsportal	3
Zweiter Teil: Sitzungen des Rates	5
§ 2 Tagesordnung	5
§ 3 Einladung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsfrauen und Ratsherren.....	7
§ 4 Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis.....	8
§ 5 Beratung.....	8
§ 6 Anträge zum Verfahren	8
§ 7 Abstimmung über Anträge zum Verfahren	10
§ 8 Anträge zur Sache.....	10
§ 9 Abstimmung über Anträge zur Sache.....	11
§ 10 Fragen von Einwohnern	12
§ 11 Sitzungsleitende Maßnahmen	12

§ 12 Protokoll.....	13
Dritter Teil: Fraktionen und Gruppen des Rates.....	15
§ 13 Bildung von Fraktionen	15
§ 14 Beendigung von Fraktionen.....	16
§ 15 Gruppen.....	16
Vierter Teil: Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte	17
§ 16 Sitzungen des Verwaltungsausschusses.....	17
§ 17 Sitzungen der Ausschüsse des Rates	17
§ 18 Sitzungen der Ortsräte.....	18
Fünfter Teil: Information	18
§ 19 Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren.	18
§ 20 Anfragen von Mitgliedern der Ortsräte	19
Sechster Teil: Schlussvorschriften	19
§ 21 Funktionsbezeichnungen	19
§ 22 Inkrafttreten.....	20

Erster Teil: Ratsportal

§ 1 Ratsportal

(1) Die Gemeinde Seevetal betreibt für die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Ortsräte nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsportal, das der Kommunikation und Information dient.

(2) Ein Mandatsträger nach Absatz 1 kann der Nutzung des Ratsportals widersprechen; in diesem Fall ist die Nutzung durch und gegenüber diesem Mandatsträger nicht zulässig.

(3) Den Mitgliedern des Rates stellt die Gemeinde, sofern die Voraussetzungen zur Nutzung des Ratsportals nach Absatz 2 gegeben sind, die zur Nutzung des Ratsportals

1. an einem privaten Arbeitsplatz sowie
2. in den Sitzungssaalbereichen des Rathauses sowie
3. im Veranstaltungszentrum „Burg Seevetal“

erforderliche technische Ausstattung leihweise zur Verfügung; hierzu gehört auch ein Verschlüsselungsverfahren nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 2. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Mitglieder des Rates, die

1. Mitglied des Kreistages des Landkreises Harburg sind und denen der Landkreis eine entsprechende technische Ausstattung zur Verfügung stellt,
2. das Ratsportal mittels einer entsprechenden eigenen technischen Ausstattung nutzen.

(4) Mandatsträger nach Absatz 1, die das Ratsportal nutzen, sind verpflichtet,

1. den von dem Mandatsträger hierzu verwendeten Computer durch ein Passwort zu schützen, das den aktuellen durch das Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnologie empfohlenen Sicherheitsstandard erfüllt,

2. Dokumente, die sich auf den nicht öffentlichen Teil von Sitzungen beziehen oder sonst vertraulich zu behandeln sind, nur auf speziell verschlüsselten Speichermedien abzulegen,

3. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 (Verwendung einer anderweitigen technischen Ausstattung) außerdem

a) den von dem Mandatsträger verwendeten Computer mit einem Viren- und Zugriffsschutz auszustatten und diesen fortlaufend zu aktualisieren sowie

b) für den Bedarfsfall eine hinreichende technische Unterstützung (Support), soweit notwendig durch Dritte, sicherzustellen.

(5) Innerhalb des Ratsportals sind verfügbar zu machen

1. für die Mitglieder des Rates

a) Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den Sitzungen des Rates sowie die entsprechenden Protokolle der Sitzungen,

b) der Text der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse des Rates (§ 12 Absatz 3 der Hauptsatzung) sowie die vorhandenen Beratungsunterlagen und die entsprechenden Protokolle der Sitzungen,

c) der Text der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsräte (§ 12 Absatz 4 der Hauptsatzung) sowie die für den öffentlichen Teil dieser Sitzungen vorhandenen Beratungsunterlagen und die entsprechenden Protokolle für den öffentlichen Teil der Sitzungen,

2. für die Mitglieder der Ausschüsse des Rates und deren Stellvertreter Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den Sitzungen des jeweiligen Ausschusses und die entsprechenden Protokolle der Sitzungen,

3. für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und deren Stellvertreter Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses sowie die entsprechenden Protokolle der Sitzungen,

4. für die Mitglieder der Ortsräte Einladung, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen zu den Sitzungen des jeweiligen Ortsrates sowie die entsprechenden Protokolle der Sitzungen.

Weitere Inhalte können innerhalb des Ratsportals verfügbar gemacht werden.

Zweiter Teil: Sitzungen des Rates

§ 2 Tagesordnung

(1) Bei der Aufstellung des Tagesordnung ist sicherzustellen, dass über Anträge von Ratsfrauen oder Ratsherren (§ 56 Satz 1 NKomVG), mit denen durch Beschluss des Rates eine Entscheidung in der Sache (§ 8) herbeigeführt werden soll und die dem Bürgermeister spätestens am 14. Tag vor dem Tag der Sitzung zugegangen sind, in der Sitzung beraten und entschieden werden kann. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann ein Antrag nach Satz 1 zunächst an einen Ausschuss des Rates oder an den Verwaltungsausschuss zur Vorberatung weitergeleitet werden. In diesem

Fall ist der Antrag bei der Aufstellung der Tagesordnung der auf die Sitzung des Ausschusses des Rates oder des Verwaltungsausschusses folgenden Sitzung des Rates entsprechend zu berücksichtigen.

(2) In die Tagesordnung ist für den öffentlichen Teil der Sitzung

1. nach dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Verwaltung“ sowie
2. als letzter Punkt der Tagesordnung des öffentlichen Teils jeweils der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ (§ 10) aufzunehmen.

(3) Während der Sitzung kann die Tagesordnung durch Beschluss geändert werden, insbesondere kann

1. die Tagesordnung unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 3 Satz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erweitert,
2. die Reihenfolge von Tagesordnungspunkten geändert,
3. ein Tagesordnungspunkt geteilt oder können Tagesordnungspunkte miteinander verbunden,
4. eine für den öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehene Angelegenheit unter den Voraussetzungen des § 64 NKomVG ganz oder teilweise in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung verlegt,
5. ein Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abgesetzt werden.

Eine Absetzung nach Satz 1 Nummer 5 darf in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 (Anträge von Ratsfrauen und Ratsherren) erst beschlossen werden, nachdem dem Antragsteller Gelegenheit gegeben wurde, den Antrag zu erläutern. Dies gilt auch, wenn zu dem Tagesordnungspunkt ein Antrag zur Sache oder des Bürgermeisters (§ 8) vorliegt.

§ 3 Einladung zu den Sitzungen und Obliegenheiten der Ratsfrauen und Ratsherren

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren werden zu den Sitzungen des Rates unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung elektronisch unter Verwendung des Ratsportals (§ 1) eingeladen. Die Einladung erfolgt in der Weise, dass der Bürgermeister die Einladung nebst Tagesordnung in das Ratsportal (§ 1) einstellt und die übrigen Mitglieder des Rates mittels E-Mail hierüber unterrichtet.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Enthält die Tagesordnung ausschließlich Punkte, deren Behandlung keinen Aufschub duldet, so beträgt die Ladungsfrist einen Tag. Die Regelungen der §§ 187 Absatz 1 und 188 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend. Die Fristen werden gewahrt, wenn die jeweilige E-Mail-Mitteilung nach Absatz 1 Satz 2 der Ratsfrau oder dem Ratsherrn fristgerecht zugeht.

(3) Soweit sich für eine Ratsfrau oder einen Ratsherrn im Einzelfall Anhaltspunkte ergeben

1. für einen Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 oder

2. dafür, dass die ihr oder ihm übermittelten Sitzungsunterlagen, insbesondere etwaige Vorlagen des Bürgermeisters (§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NKomVG), unvollständig sind,

trifft diese Ratsfrau oder diesen Ratsherrn die Obliegenheit, den Bürgermeister über diesen Umstand unverzüglich zu unterrichten. Der Bürgermeister unterrichtet den Vorsitzenden des Rates (Vorsitzender) unverzüglich über eine Mitteilung nach Satz 1. Eine Verletzung von Obliegenheiten liegt auch vor, wenn eine Ratsfrau oder ein Ratsherr einen Umstand nach Satz 1 grob fahrlässig nicht erkennt und die Unterrichtung deswegen unterbleibt.

(4) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen des § 1 Absatz 2 (Nichtteilnahme am Ratsportal). Die Ratsfrau oder der Ratsherr ist in diesen Fällen zu den Sitzungen des Rates unter

Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich einzuladen; Absatz 2 Satz 4 (Zugang) gilt entsprechend.

§ 4

Teilnahme an den Sitzungen, Anwesenheitsverzeichnis

(1) Kann eine Ratsfrau oder ein Ratsherr an einer Sitzung nicht oder nicht von Beginn an teilnehmen, hat diese oder dieser den Vorsitzenden vor der Sitzung hierüber zu unterrichten. Möchte eine Ratsfrau oder ein Ratsherr eine Sitzung vorzeitig verlassen, hat diese oder dieser den Vorsitzenden und den Protokollführer hierüber zu unterrichten.

(2) Der Protokollführer führt das Anwesenheitsverzeichnis.

§ 5

Beratung

(1) Der Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung in der Reihenfolge ihrer Nummerierung auf und stellt, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die jeweilige Angelegenheit zur Beratung.

(2) Redebeiträge sind eindeutig durch Handzeichen anzumelden. Der Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Anmeldungen das Wort. Ein Mitglied des Rates darf zu demselben Tagesordnungspunkt nur einmal sprechen. Die Höchstredezeit beträgt 10 Minuten. Abweichend hiervon dürfen Fraktionsvorsitzende und Gruppensprecher sowie Mitglieder des Rates, die einen Antrag zur Sache (§ 8), über den beraten wird, gestellt haben, zu dem Tagesordnungspunkt zweimal sprechen. Die Höchstredezeit beträgt in diesen Fällen für jede Rede 10 Minuten. Der Vorsitzende kann von den Bestimmungen der Sätze 3 bis 6 Ausnahmen zulassen.

(3) Die Beratung wird durch den Vorsitzenden beendet.

§ 6

Anträge zum Verfahren

(1) Anträge zum Verfahren, insbesondere Anträge auf

1. Änderung der Tagesordnung (§ 2 Absatz 3),
2. eine bestimmte Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung (§ 5), namentlich auf
 - a) Nichtzulassung weiterer Anmeldungen zu Redebeiträgen („Schluss der Rednerliste“),
 - b) Verweisung einer Angelegenheit oder eines Antrags zur Beratung an einen Ausschuss des Rates oder an den Verwaltungsausschuss,
 - c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Rates,
 - d) sofortige Beendigung der Beratung eines Punktes der Tagesordnung und Übergang zur Abstimmung („Schluss der Beratung“),

3. Unterbrechung der Sitzung,

4. ein bestimmtes Abstimmungsverfahren

können während der Beratung (§ 5) gestellt werden. Während eines Redebeitrags eines anderen Mitglieds des Rates darf der Antragsteller durch Heben beider Hände oder durch Zuruf „Zum Verfahren“ den Antrag zunächst nur anmelden. Nach Beendigung des Redebeitrags ist die Antragstellung zu ermöglichen.

(2) Anträge nach Absatz 1 Nummer 2 (Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung) können nur von einem Mitglied des Rates gestellt werden, das sich an der Beratung der jeweiligen Angelegenheit noch nicht durch einen Redebeitrag zur Sache beteiligt hat.

(3) Der Antragsteller kann den Antrag kurz mündlich begründen; der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. Sodann ist jeweils einem Mitglied jeder Frakti-

on oder Gruppe, das sich gegen die Annahme des Antrags aussprechen möchte, auf Verlangen das Wort zu erteilen, der Redebeitrag darf drei Minuten nicht überschreiten. Satz 2 ist entsprechend anzuwenden auf Ratsfrauen und Ratsherren, die einer Fraktion oder Gruppe des Rates nicht angehören.

§ 7 Abstimmung über Anträge zum Verfahren

(1) Über Anträge zum Verfahren wird während der Beratung abgestimmt; § 6 Absatz 3 (Begründung des Antrags und Gegenrede hierzu) bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht für Anträge nach § 6 Absatz 1 Nummer 4 (Anträge zum Abstimmungsverfahren); über sie wird erst unmittelbar vor der Abstimmung über die zu einem Punkt der Tagesordnung vorliegenden Anträge zur Sache abgestimmt.

(2) Zur Annahme eines Antrags nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 (Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung) ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates erforderlich.

(3) Werden zu einem Gegenstand mehrere Anträge nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 (Behandlung einer Angelegenheit während ihrer Beratung) oder Nummer 3 (Unterbrechung der Sitzung) gestellt, so ist über den jeweils weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

(4) Ein Verlangen nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitglieds bei offenen Abstimmungen) ist vor der Abstimmung zu erklären.

§ 8 Anträge zur Sache

(1) Anträge zur Sache sind solche, mit denen durch Beschluss eine Entscheidung in der Sache herbeigeführt werden soll. Sie können

1. schriftlich,
2. elektronisch oder

3. während der Sitzung außerdem zur Niederschrift

bis zur Beendigung der Beratung (§ 5) gestellt werden; § 2 Absatz 1 (Berücksichtigung von Anträgen bei der Gestaltung der Tagesordnung) bleibt unberührt. Sie müssen die beantragte Entscheidung hinreichend bestimmt bezeichnen.

(2) Eine in einer Vorlage des Bürgermeisters (§ 85 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 NKomVG) enthaltener Beschlussvorschlag des Bürgermeisters gilt als Antrag des Bürgermeisters nach Absatz 1.

§ 9

Abstimmung über Anträge zur Sache

(1) Nach erfolgter Abstimmung über etwaige Anträge zum Verfahren (§ 7 Absatz 1) und nach Beendigung der Beratung (§ 5 Absatz 4) stellt der Vorsitzende die zu einem Tagesordnungspunkt gestellten Anträge zur Sache (§ 8) zur Abstimmung. Wurden mehrere solcher Anträge gestellt, so hat der jeweils weiter gehende Antrag Vorrang.

(2) Die Abstimmung erfolgt, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, offen.

(3) Ein Drittel der Mitglieder des Rates kann verlangen, dass

1. namentlich oder
2. geheim

abgestimmt wird. Wird zu einem Antrag zur Sache sowohl ein Verlangen nach Satz 1 Nummer 1 (namentliche Abstimmung) als auch nach Nummer 2 (geheime Abstimmung) vorgebracht, so ist über den Antrag zur Sache geheim abzustimmen.

(4) Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder des Rates in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Die Stimmabgabe ist in dem Protokoll (§ 12) zu vermerken.

(5) Ein Verlangen nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitglieds des Rates bei offener Abstimmung) ist vor der Abstimmung zu erklären.

(6) Das Ergebnis der Abstimmung wird durch den Vorsitzenden bekannt gegeben.

(7) Der Vorsitzende beendet die Behandlung eines Tagesordnungspunktes.

§ 10 Fragen von Einwohnern

(1) Ein Einwohner kann nach Aufruf des Tagesordnungspunktes „Einwohnerfragestunde“ (§ 2 Absatz 2) an den Rat oder an einzelne seiner Mitglieder in einer Sitzung des Rates insgesamt bis zu zwei Fragen stellen. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder des Rates.

(2) Unbeschadet gesetzlicher Vorschriften ist eine Frage unzulässig, sofern ihre Beantwortung Rechtsvorschriften, schützenswerte Interessen von Personen oder Personenvereinigungen oder Belange des öffentlichen Wohls verletzen müsste.

(3) An den Rat gerichtete Fragen beantwortet der Vorsitzende.

(4) Die Fragen werden während der Sitzung mündlich oder gegenüber dem Fragesteller schriftlich beantwortet. Eine schriftliche Antwort wird außerdem im Bürgerportal der Internet-Homepage der Gemeinde Seevetal dem Protokoll der betreffenden Sitzung beigelegt.

(5) Der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ soll jeweils eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Sitzungsleitende Maßnahmen

(1) Der Vorsitzende kann

1. einen Redner zur Sache rufen,

2. ein Mitglied des Rates zur Ordnung rufen.

(2) Wurde ein Mitglied des Rates während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes zweimal zur Sache (Absatz 1 Nummer 1) oder einmal zur Ordnung gerufen (Absatz 1 Nummer 2), kann ihm der Vorsitzende unbeschadet seiner Befugnisse nach § 63 Absatz 2 NKomVG an Stelle eines weiteren Rufs zur Sache oder zur Ordnung für die weitere Behandlung des Tagesordnungspunktes das Wort entziehen.

(3) Sitzungsleitende Maßnahmen des Vorsitzenden müssen im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein.

§ 12 Protokoll

(1) Sofern ein Beschäftigter der Gemeinde Seevetal durch Beschluss des Rates zum Protokollführer bestellt werden soll, bedarf es hierzu des Einvernehmens mit dem Bürgermeister.

(2) Das Protokoll bedarf der Schriftform und muss enthalten Angaben über

1. Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung sowie den Zeitraum einer etwaigen Unterbrechung der Sitzung,

2. die Namen der teilnehmenden Mitglieder des Rates einschließlich der Zeiten der Anwesenheit sowie die Namen etwaiger sonst anwesender Personen mit Ausnahme der im öffentlichen Teil der Sitzung anwesenden Zuhörer,

3. die behandelten Gegenstände,

4. eine zusammenfassende Darstellung des Verlaufs der Sitzung, ein Wortprotokoll wird nicht geführt,

5. die gestellten Anträge zum Verfahren und zur Sache sowie die unterbreiteten Wahlvorschläge,

6. die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, den Wortlaut der Beschlüsse und den Namen der Gewählten sowie

7. Inhalte nach § 68 Satz 3 NKomVG (Ausweisung des Votums eines Mitglieds bei offener Abstimmung).

(3) Durch Beschluss des Rates darf zur Anfertigung des Protokolls die Sitzung akustisch aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnung ist nicht zulässig, soweit ein Mitglied des Rates der Aufzeichnung seines Redebeitrags im Einzelfall zuvor widerspricht. Die Aufzeichnung darf vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 7 nur durch den Vorsitzenden und den Protokollführer abgehört werden.

(4) Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden sowie den Protokollführer oder deren Vertreter zu unterzeichnen, soweit diese die Sitzung geleitet oder protokolliert haben. Jedem Mitglied des Rates ist, sofern die Voraussetzungen zur Nutzung des Ratsportals nach § 1 Absatz 2 gegeben sind, eine Kopie des Protokolls über das Ratsportal zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist dem betreffenden Mitglied des Rates eine schriftliche Kopie zuzusenden.

(5) Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls können in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 innerhalb eines Monats nach der Zur-Verfügung-Stellung der Kopie über das Ratsportal und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 3 innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Kopie von jedem Mitglied des Rates schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erhoben werden.

(6) Bei Einwendungen ist der tatsächliche Verlauf der Sitzung zu ergründen. Kann insoweit zwischen dem einwendeführenden Mitglied des Rates und dem Vorsitzenden kein Einvernehmen erzielt werden, sind die vorgebrachten Einwendungen dem Protokoll als Anlage beizufügen. Das einwendeführende Mitglied des Rates reicht in diesem Fall seine Einwendungen schriftlich beim Vorsitzenden ein.

(7) Bei akustischer Aufzeichnung kann bei Einwendungen diese zur Klärung des Sachverhalts in dem hierzu erforderlichen Umfang auch von dem Mitglied des Rates,

das die Einwendung erhoben hat, gemeinsam mit den sonst hierzu Berechtigten abgehört werden.

(8) Im Falle einer Änderung des Protokolls ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden.

(9) Die akustische Aufzeichnung ist nach Ablauf von sechs Monaten seit seiner Anfertigung, sofern gegen das Protokoll Einwendungen nicht erhoben wurden, zu löschen.

Dritter Teil: Fraktionen und Gruppen des Rates

§ 13 Bildung von Fraktionen

(1) Die Bildung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Rates sowie dem Bürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten

1. den Namen der Fraktion,
2. die Namen der Mitglieder der Fraktion,
3. die Namen des Vorsitzenden der Fraktion und seiner Stellvertreter oder die Namen der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter,
4. eine Kopie eines etwaigen Fraktionsstatuts,
5. die Angabe, durch wen die Fraktion rechtsverbindlich vertreten wird.

Satz 1 gilt entsprechend für nach Bildung der Fraktion eintretende Änderungen.

(2) Scheidet eine Ratsfrau oder ein Ratsherr aus einer Fraktion aus, sind die durch die Fraktion gespeicherten personenbezogenen Daten des ausgeschiedenen Mitglieds sicher und dauerhaft zu löschen.

§ 14 Beendigung von Fraktionen

(1) Die Auflösung einer Fraktion ist dem Vorsitzenden des Rates sowie dem Bürgermeister durch den Vorsitzenden der Fraktion unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss enthalten

1. den Zeitpunkt, zu dem die Auflösung wirksam wird,
2. eine Zusammenstellung der im Besitz der Fraktion befindlichen Sachmittel der Gemeinde.

(2) Endet die Existenz einer Fraktion in sonstiger Weise, insbesondere durch

1. Unterschreiten der gesetzlichen Fraktionsmindeststärke oder
2. wegen der Beendigung der Wahlperiode der Mitglieder des Rates,

ist Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden. Endet die Existenz einer Fraktion wegen der Beendigung der Wahlperiode der Mitglieder des Rates, so kann an die Stelle der Zusammenstellung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 die Erklärung der Fraktion treten, sie habe sämtliche in ihrem Besitz befindlichen Sachmittel der Gemeinde an die ihr in der neuen Wahlperiode nachfolgende Fraktion übergeben. Die Erklärung bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Fraktion.

(3) Wird eine Fraktion aufgelöst oder endet ihre Existenz in sonstiger Weise, gilt § 13 Absatz 2 (Datenlöschung) für sämtliche durch sie gespeicherten personenbezogenen Daten entsprechend.

§ 15 Gruppen

Die Bestimmungen der §§ 13 und 14 sind auf Gruppen von Ratsfrauen oder Ratsherren entsprechend anzuwenden.

Vierter Teil: Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ortsräte

**§ 16
Sitzungen des Verwaltungsausschusses**

- (1) Die Bestimmungen des zweiten Teils gelten unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses entsprechend.
- (2) Über Zeit und Ort der Sitzungen des Verwaltungsausschusses werden die Mitglieder des Rates, die nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sind, durch den Bürgermeister rechtzeitig vor dem Tag der Sitzung informiert.
- (3) Kann ein Mitglied des Verwaltungsausschusses nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß § 41 NKomVG nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich seinen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses.

**§ 17
Sitzungen der Ausschüsse des Rates**

- (1) Die Bestimmungen des zweiten Teils gelten vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die Sitzungen der Ausschüsse des Rates entsprechend.
- (2) Über Zeit und Ort der Sitzungen, Tagesordnung und zugehörige Beratungsunterlagen eines Ausschusses des Rates werden die Mitglieder des Rates, die nicht Mitglied dieses Ausschusses sind, durch den Bürgermeister rechtzeitig vor dem Tag der Sitzung informiert. Ihnen wird das entsprechende Protokoll der Sitzungen der Ausschüsse zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

(4) Die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Sätze 3 bis 7 (Redebeschränkungen) sind auf Ausschüsse nicht anzuwenden.

(5) Kann ein Mitglied eines Ausschusses des Rates nicht oder nicht rechtzeitig oder darf es gemäß § 41 NKomVG nur teilweise an der Sitzung teilnehmen, so benachrichtigt dieses hierüber unverzüglich seinen Stellvertreter sowie den Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 18 Sitzungen der Ortsräte

(1) Die Bestimmungen des zweiten Teils gelten mit Ausnahme von § 3 Absatz 1 und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen für die Sitzungen der Ortsräte entsprechend; § 3 Absatz 1 ist jedoch entsprechend anzuwenden für Mitglieder von Ortsräten, die Mitglied des Rates sind.

(2) Die Mitglieder der Ortsräte werden zu den Sitzungen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung schriftlich eingeladen. Mitglieder von Ortsräten, die als Ratsmitglied an dem Ratsportal teilnehmen, werden über das Ratsportal eingeladen.

(3) Die Bestimmungen des § 5 Absatz 2 Sätze 3 bis 7 (Redebeschränkungen) sind auf Ortsräte nicht anzuwenden.

Fünfter Teil: Information

§19 Anfragen von Ratsfrauen und Ratsherren.

(1) Eine Ratsfrau oder ein Ratsherr kann in Angelegenheiten der Gemeinde Seevetal

1. schriftlich oder

2. elektronisch über das Ratsportal (§ 1) oder

3. während einer Sitzung des Rates unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen an die Verwaltung“ mündlich

Anfragen an den Bürgermeister richten (§ 56 Satz 2 NKomVG).

(2) Der Bürgermeister gibt die erfragte Auskunft

1. mündlich in einer Sitzung des Rates oder
2. schriftlich oder
3. als Anlage zum Protokoll (§ 12)

gegenüber allen Ratsfrauen und Ratsherren.

(3) Über Anfragen und hierauf gegebene Auskünfte findet eine Beratung nicht statt.

§ 20

Anfragen von Mitgliedern der Ortsräte

Auf die Mitglieder der Ortsräte findet § 19 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass Anfragen nur in Angelegenheiten des betreffenden Orsrates zulässig sind.

Sechster Teil: Schlussvorschriften

§ 21

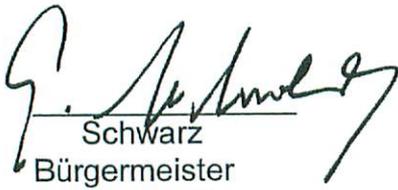
Funktionsbezeichnungen

Die in dieser Geschäftsordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

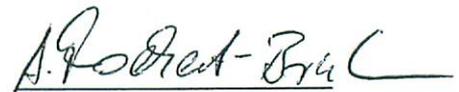
§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01. November 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Rates und der Ortsräte der Gemeinde Seevetal vom 6. November 2006 außer Kraft.

Seevetal, den 06. Oktober 2011


Schwarz
Bürgermeister




Tuschat-Bruhn
Ratsvorsitzende

Satzung

über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausschlag für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg

Aufgrund der § 10, 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Seevetal in seiner Sitzung am 5. Oktober 2011 folgende Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstausschlag beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten Ersatz ihres Verdienstausschlages und ihrer Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, eine Aufwandsentschädigung sowie die Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nehmen muss, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Dieser Pauschalstundensatz beträgt 25,00 € und wird für höchstens acht Stunden je Tag gewährt.
- (2) Ersatz des Verdienstausschlages, Ersatz der Auslagen, die Aufwandsentschädigung sowie die Fahr- und Reisekosten werden nebeneinander gewährt, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2

Verdienstausschlag

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder sowie die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Höchstbetrag von 30,-- € je Stunde und für längstens acht Stunden je Tag (einschließlich Wegezeit).
- (2) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer unbezahlten Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz von 25,-- € erhalten. Ein darüber hinausgehender Ersatzanspruch muss im Einzelfall nachgewiesen werden. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages. Der Bezug dieses Pauschalstundensatzes ist ausgeschlossen, wenn eine Ratsfrau/ein Ratsherr, ein Ortsratsmitglied oder ein nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied, die/der/das ausschließlich einen Haushalt führt, die Kosten der Beschäftigung einer Hilfskraft als Verdienstausschlag geltend macht.

- (3) Für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats besteht kein Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag außerhalb eines Zeitraumes von montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr (einschließlich Wegezeit) und sonnabends von 7.00 bis 13.00 Uhr (einschließlich Wegezeit), es sei denn, die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig. Für die An- und Abfahrt ist die tatsächlich benötigte Zeit bis zu höchstens je einer Stunde zu berechnen.
- (4) Verdienstaufschlag wird auf schriftlichen Antrag gewährt für
 1. Sitzungen des Rates, der Ortsräte, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die durch den Rat oder Verwaltungsausschuss konstituiert worden sind (Arbeitsgruppen, Kommissionen, Beiräte etc.),
 2. Sitzungen der im Rat vertretenen Fraktionen sowie für Sitzungen der Fraktionen der Ortsräte,
 3. die Wahrnehmung von Repräsentationsaufgaben in Vertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
 4. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Einrichtungen, zu denen die Anspruchstellerin/der Anspruchsteller vom Rat der Gemeinde entsandt worden ist, wenn der Verdienstaufschlag nicht anderweitig geltend gemacht werden kann,
 5. Veranstaltungen, die vom Rat oder vom Verwaltungsausschuss genehmigt oder beschlossen worden sind.
- (5) Dem Antrag sind die zur Bearbeitung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Wegezeit sowie die Höhe des Verdienstaufschlages konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen. Dies gilt hinsichtlich der Höhe des Verdienstaufschlages nicht, wenn bereits eine Verdienstaufschlagpauschale festgesetzt worden ist.
- (6) Im Einverständnis zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und der Anspruchsberechtigten/dem Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber vorgenommen.
- (7) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag wird zum ersten Tag des dem entschädigungsfähigen Anlass folgenden Kalendermonats fällig. Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 3

Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ratsfrau oder Ratsherr beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,-- €.

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten daneben für die mitgliedschaftliche Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, für höchstens sechs Fraktionssitzungen im Quartal, an Ortsratssitzungen im Sinne von § 9 Abs. 2 Hauptsatzung sowie für Sitzungen sonstiger Gremien, die gemäß § 2 Absatz 4 Ziffer 1 konstituiert worden sind, ein Sitzungsgeld sowie einen pauschalierten Fahrkostenersatz.

Das Sitzungsgeld und der Fahrkostenersatz werden auch für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gezahlt, wenn sie im Einzelfall vom Verwaltungsausschuss oder Rat genehmigt worden sind.

Das Sitzungsgeld beträgt 20,-- €.

Für jede Sitzung wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Dauert eine Sitzung noch nach 24.00 Uhr an, ist für die Bestimmung des Sitzungstages der Sitzungsbeginn maßgebend.

Je Sitzung wird ein pauschalierter Fahrkostenersatz in Höhe von 7,-- € gewährt; finden an einem Tag zwei Sitzungen statt, besteht Anspruch auf Zahlung des Fahrkostenersatzes für die zweite Sitzung nur, wenn die Sitzungsorte in unterschiedlichen Gemeindeteilen liegen.

Für die Inanspruchnahme einer Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern bis zum Alter von 14 Jahren wird ein Betrag von 8,-- € pro angefangener Stunde der Sitzungszeit gewährt. Dieser Anspruch ist bei Sitzungsbeginn der Verwaltung anzuzeigen.

Im Vertretungsfall ist die vertretende Ratsfrau/der vertretende Ratsherr für das Sitzungsgeld, den pauschalisierten Fahrkostenersatz sowie erforderlichenfalls für den Ersatz von Aufwendungen zur Kinderbetreuung anspruchsberechtigt; erfolgt während einer Sitzung eine Vertretung, ist der Erstteilnehmende anspruchsberechtigt.

- (2) Für die Leitung der Sitzungen des Rates und der Ausschüsse wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.

Erfolgt die Sitzungsleitung durch den/die Vertreter(in), so erhält dieser/diese das weitere Sitzungsgeld.

- (3) Der/die 1. und 2. stellvertretende Bürgermeister/in und die Fraktionsvorsitzenden erhalten für ihre funktionale Tätigkeit eine eigenständige Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

a) für den/die 1. stellvertretende(n) Bürgermeister(in)	260,-- €
b) für den/die 2. stellvertretende(n) Bürgermeister(in)	180,-- €
c) für Fraktionsvorsitzende	205,-- €
zuzüglich je Fraktionsmitglied	5,-- €

Der Anspruch entsteht mit der Übernahme der Dienstgeschäfte und erlischt mit Ablauf der Amtszeit. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Erfolgt eine Vertretung für das Amt des 1. stellvertretenden Bürgermeisters durch die für das Amt des 2. stellvertretenden Bürgermeisters gewählte Ratsfrau oder den gewählten Ratsherrn über die Dauer von mehr als einem Monat, so wird der Vertretung die Aufwandsentschädigung des vertretenen Amtes gezahlt.

Die eigenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung oder Ersatz des Verdienstausfalles ruhen für die Zeit, für die die Aufwandsentschädigung des vertretenen Amtes gewährt wird.

Absatz 1 findet bis auf die Regelung der monatlichen Pauschale für die unter Absatz 3, Satz 2 Buchstaben a) und b) erfassten Ämter entsprechende Anwendung.

- (4) Vereinigt eine Ratsfrau oder ein Ratsherr mehrere der in Absatz 3 Satz 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 4

Entschädigung der Ortsratsmitglieder

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten von dem Monat an, in dem ihre Eigenschaft als Ortsratsmitglied beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20,-- €.

Die Ortsratsmitglieder erhalten daneben für die mitgliedschaftliche Teilnahme an Ortsratssitzungen und für höchstens so viele Fraktionssitzungen wie Ortsratssitzungen stattgefunden haben ein Sitzungsgeld sowie einen pauschalieren Fahrkostenersatz.

Das Sitzungsgeld beträgt 15,-- €.

Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt sechs Stunden überschritten, kann höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Je Sitzung wird ein pauschalierter Fahrkostenersatz in Höhe von 4,-- € gewährt.

Für die Inanspruchnahme einer Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern bis zum Alter von 14 Jahren wird ein Betrag von 8,-- € pro angefangener Stunde der Sitzungszeit gewährt. Dieser Anspruch ist bei Sitzungsbeginn der Verwaltung anzuzeigen.

- (2) Die nach § 92 NkomVG gewählten Ortsbürgermeister und die stellvertretenden Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt staffelt:

a) <u>in Ortschaften bis zu 4.500 Einwohnern</u>	
aa) für die Ortsbürgermeister	150,-- €
ab) für die stellvertretenden Ortsbürgermeister	65,-- €
b) <u>in Ortschaften von 4.501 bis 7.000 Einwohnern</u>	
ba) für die Ortsbürgermeister	190,-- €
bb) für die stellvertretenden Ortsbürgermeister	75,-- €
c) <u>in Ortschaften über 7.001 Einwohner</u>	
ca) für die Ortsbürgermeister	235,-- €
cb) für die stellvertretenden Ortsbürgermeister	90,-- €

Die maßgebenden Einwohnerzahlen sind aus den fortgeschriebenen Meldeunterlagen der Ortschaften zu ermitteln.

Der Anspruch entsteht mit der Übernahme der Dienstgeschäfte und erlischt mit Ablauf der Amtszeit. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Absatz 1 findet bis auf die Regelung der monatlichen Pauschale entsprechende Anwendung.

Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Rates gilt § 3 Absatz 1 Sätze 4 bis 11 entsprechend

- (3) Wird der/die Ortsbürgermeister/in durch den/die 1. stellvertretende/n Ortsbürgermeister/in oder wird der/die 1. durch den/die 2. stellvertretende/n Ortsbürgermeister/in, sofern gewählt, länger als einen Monat vertreten, so erhält der/die Vertreter/in die Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.

Die eigenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung oder Ersatz des Verdienstausfalles ruhen für die Zeit, für die die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen gewährt wird.

- (4) Die Fraktionsvorsitzenden in den Ortsräten erhalten für ihre funktionale Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,-- €.

Der Anspruch entsteht mit der Übernahme der Dienstgeschäfte und erlischt mit Ablauf der Amtszeit. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 5

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, für die Ratsfrauen, Ratsherren, für die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, sowie für die Ortsratsmitglieder rückwirkend je Monat gewährt.
- (2) Mit den Aufwandsentschädigungen und dem pauschalisierten Fahrkostenersatz sind die notwendigen Auslagen abgegolten.
- (3) Alle Ansprüche einer Ratsfrau, eines Ratsherrn, eines Ortsratsmitgliedes oder eines Ausschussmitgliedes, das nicht dem Rat angehört, auf die Aufwandsentschädigungen entfallen bei Sitzverlust, ruhender Zugehörigkeit zum Rat oder Ortsrat und für die Dauer des Ausschlusses.

§ 6

Erstattung von Aufwendungen für Internetnutzung

- (1) Ratsfrauen, Ratsherren und die Ortsbürgermeister werden seitens der Gemeinde Seevetal mit Notebooks sowie zugehöriger weiterer Hard- und Software ausgestattet.
- (2) Für die im häuslichen Umfeld entstehenden Kosten (Internetentgelte und Zugangsinfrastruktur) erhält der in Abs.1 Satz 1 genannte Personenkreis einen Anspruch auf einen monatlichen Pauschalentschädigungsbetrag in Höhe von 25,-- €. Diese Entschädigung wird monatlich rückwirkend gezahlt.
- (3) Ratsfrauen, Ratsherren und Ortsbürgermeister, die gleichzeitig auch Mitglied des Kreistages sind, erhalten die in Abs. 1 Satz 2 beschriebene Ausstattung nur einmalig. Der in Abs. 2 festgelegte Pauschalentschädigungsbetrag wird nur zur Hälfte gewährt.
- (4) Die in Abs. 3 enthaltene Regelung greift, wenn für den Kreistag die in Abs. 1 beschriebene Ausstattung und die in Abs. 2 vorgesehene Pauschalentschädigung vergleichbar vorgegeben wird.

§ 7

Entschädigung der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder

Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die mitgliedschaftliche Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld sowie einen pauschalierten Fahrkostenersatz.

Die fraktionsgebundenen Mitglieder von Ausschüssen, die nicht dem Rat angehören, erhalten daneben für die mitgliedschaftliche Teilnahme an einer Fraktionssitzung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld sowie einen pauschalierten Fahrkostenersatz.

Im übrigen findet § 3 Absatz 1 Sätze 3 bis 10 entsprechende Anwendung.

§ 8

Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Der/die ehrenamtliche Gemeindecarchivar/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 310,-- €, soweit ein/e Archivhelfer/in bestellt ist, erhält diese/r monatlich 205,-- €.
- (2) Der/die ehrenamtliche Jugendbetreuer/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,- €.
- (3) Der/die ehrenamtliche Betreuer/in des Schulmittagstisches erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,- €.
- (4) Der/die ehrenamtliche Audiothekshilfe 1. Ordnung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,-- €.
- (5) Der/die ehrenamtliche Audiothekshilfe 2. Ordnung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,-- €.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für andere ehrenamtliche Tätigkeiten (z.B. als Gemeindebrandmeister) werden in den entsprechenden Satzungen geregelt.

§ 9

Reisekosten

Bei Dienstreisen, die von Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsratsmitgliedern, Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, oder von ehrenamtlich Tätigen auf Beschluss des Rates oder des Verwaltungsausschusses ausgeführt werden, besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes sowie der landesrechtlichen Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen. Für Auslandsdienstreisen werden die nach dem Bundesreisekostengesetz vorgegebenen Ländersätze berücksichtigt. Darüber hinausgehende Übernachtungskosten werden erstattet, wenn der Nachweis erbracht wird, dass sie unvermeidbar gewesen sind.

§ 10

Nichtübertragbarkeit des Anspruches

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Leistungen sind nicht übertragbar. Das Abrechnungsverfahren zur Abwicklung der Fraktions- bzw. Parteienabgabe ist nicht auf die Gemeinde Seevetal übertragbar.

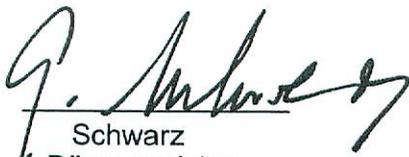
§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem 1. November 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Verdienstaufschlag für Ratsfrauen und Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder sowie für ehrenamtlich Tätige der Gemeinde Seevetal, Landkreis Harburg in der Fassung gemäß der 2. Änderungssatzung vom 23. Februar 2010 außer Kraft.

Seevetal, den 5. Oktober 2011


Schwarz
Bürgermeister





GEMEINDE TOSTEDT

Der Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

des Beschlusses über den Bebauungsplan Nr. 33 „Am Bahnhof“

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat den Bebauungsplan Nr. 33 "Am Bahnhof" in der Sitzung am 29.09.2011 als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der o.g. Bebauungsplan Nr. 33 "Am Bahnhof" tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33 ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung bei der Gemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 (Fachbereich "Bauen und Planung"), während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

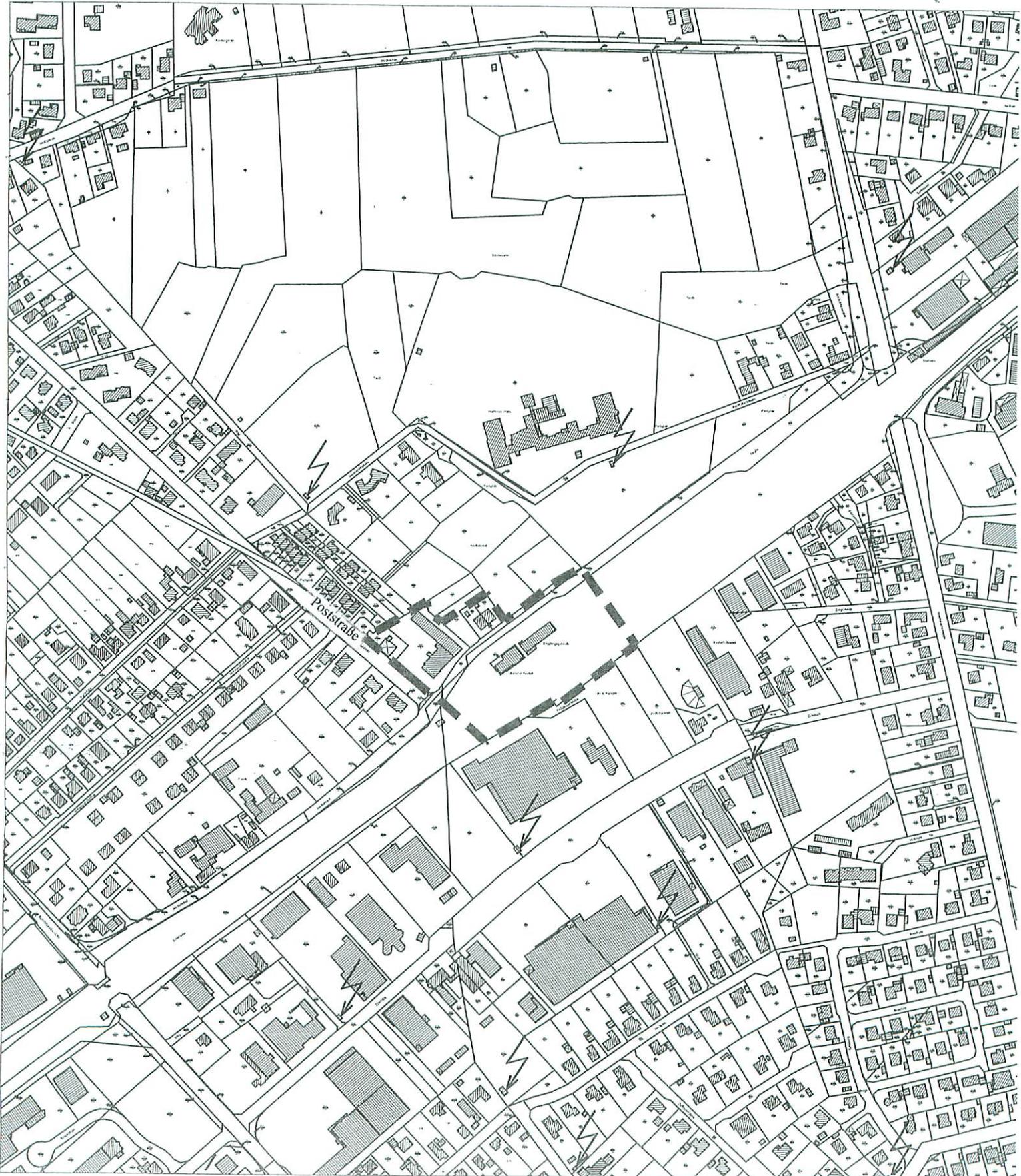
Tostedt, den 28. Oktober 2011
Der Gemeindedirektor

- Dirk Bostelmann -



Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Tostedt "Am Bahnhof"

M 1: 5000



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Satzung der Gemeinde Wenzendorf über die Erhebung von Vergnügungssteuer für die entgeltliche Benutzung von Spielgeräten

(Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wenzendorf in seiner Sitzung am 27.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Besteuerungsgrundlage

- (1) Die Gemeinde Wenzendorf erhebt eine Vergnügungssteuer. Gegenstand dieser Steuer ist die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und – automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellungsorten, soweit diese der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind.
- (2) Entgelt ist alles, das für die Benutzung eines Spielgerätes nach Absatz 1 aufgewandt wird.
- (3) Als Spieleinsatz gilt der im Zählwerksausdruck als „Saldo 2“ (= „Einwurf“ abzügl. „Auswurf“ abzügl. „Röhreninhalt mehr“ zuzügl. „Röhreninhalt weniger“ abzügl. „Fehlbetrag“) ausgewiesene Betrag. Röhrenauffüllungen („Nachfüllung A“) gelten **nicht** als Spieleinsatz und unterliegen somit **nicht** der Besteuerung.
- (4) Als Zählwerksausdruck gilt der jeweilige Auslesestreifen einschließlich Statistikteil (Geldbilanzteil und Serviceausdruck).

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist die entgeltliche Benutzung
 - a) von Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volks- und Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
 - b) von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.
- (2) Steuerfrei ist der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtig ist die Betreiberin / der Betreiber des Spielgerätes. Als Betreiberin / Betreiber gilt, diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.

(2) Steuerpflichtig sind auch

- a) die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten in denen die Spielgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er an den Einnahmen oder dem Ertrag aus dem Betrieb des Spielgerätes beteiligt ist oder für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt erhält und
- b) die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte und/oder der Räumlichkeit.

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs. 1 genannten Aufstellungsorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet, wenn das Spielgerät endgültig außer Betrieb genommen wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist dieser bei Spielgeräten, die nach § 6 Abs. zu besteuern sind, mitzurechnen.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Monatssteuer festgesetzt und erhoben. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats und wird am 10. Tag des folgenden Kalendermonats fällig.
- (2) In den Fällen des § 8 Abs. 2 ist die Steuerschuld eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach dem Spieleinsatz gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. dem Steuersatz nach § 7 Abs. 1.
- (2) Für alle übrigen Spielgeräte im Sinne von § 1 Abs. 1 wird die Steuer als Pauschalsteuer gem. § 7 Abs. 2 erhoben.
- (3) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

§ 7

Steuersätze, Freibetrag

- (1) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz (§ 6 Abs. 1) des jeweiligen Kalendermonats beträgt die Steuer
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 33i GewO 12 v.H. vom Spieleinsatz
 2. an anderen Aufstellungsorten 10 v.H. vom Spieleinsatz

(2) Erfolgt im Laufe eines Kalendermonats der Austausch eines Gerätes, so werden das ursprünglich aufgestellte Gerät und das Austauschgerät steuerlich als ein Gerät behandelt.

(3) Die Pauschalsteuer (§ 6 Abs. 2) beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat

bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten

- | | |
|---|------------|
| a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen i.S.v. § 33i GewO | 30,00 Euro |
| b) an anderen Aufstellungsorten | 15,00 Euro |
| c) Geräten oder vergleichbare Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können: | 30,00 Euro |
| d) Musikautomaten: | 15,00 Euro |

§ 8

Besteuerungsverfahren, Verspätungszuschlag

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat bis zum 10. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung bzw. Steuerveränderungsanzeige abzugeben, in der sie / er die Steuer selbst zu berechnen hat (§ 149 i.V.m. § 150 AO). Die Gemeinde kann verlangen das die Meldungen auf einer vorgeschriebenen Erklärung vorzunehmen sind. Die Steuer wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Gibt die Betreiberin / der Betreiber die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig ab oder hat sie / er die Steuer nicht richtig berechnet, so ist die Gemeinde berechtigt die Steuer durch Schätzung mit Bescheid fest zu setzen (§ 162 AO).
- (3) Bei verspäteter Abgabe kann gem. § 152 AO i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 4a NKAG ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Betreiberin / der Betreiber hat die erstmalige Inbetriebnahme eines Spielgerätes (§1 Abs. 1) hinsichtlich seiner Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Aufstellungsort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

§ 10

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Gemeinde Wenzendorf ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldung (Steuererklärung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Aufstellungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke (§ 1 Abs. 4) zu verlangen.
- (2) Außenprüfungen nach § 193 ff. AO bleiben vorbehalten.

§ 11

Datenerhebung, Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Wenzendorf kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuern im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung personen- und grundstücksbezogene Daten gem. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 und 2 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt, bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt und bei den Strom- und Wasserversorgungsunternehmen erheben.
- (2) Weitere über Abs. 1 hinausgehende Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu der Steuer nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 seiner Steueranmelde-, und/oder Steuerveränderungsanzeigepflicht nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b) entgegen § 9 seine Anzeigepflichten nach dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt,
 - c) den Verpflichtungen nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Wenzendorf vom 18.12.1985 außer Kraft.

Wenzendorf, den 27.10.2011
Gemeinde Wenzendorf
Der Bürgermeister

Cohrs

